I. Abhandlungen.

Die Zünftigkeit des Handwerks in ihrem Verhältnisse zur Organisation des Gewerbestandes mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Württemberg.

Von Oberregierungsrath **Bitzer**.

Die Beibehaltung der Zünftigkeit des Handwerks, welche noch immer in einem grossen Theile Deutschlands fortbesteht, obgleich die moderne Entwicklung der Industrie und der Handelsbeziehungen zwischen den industriellen Nationen Europa's den Schutz, welchen diese Einrichtung den Genossen des Handwerkerstandes in früherer Zeit gegen Nahrungslosigkeit gewährt haben mag, nahezu zerstört hat, wird in neuerer Zeit hauptsächlich von dem Gesichtspunkte ihrer Beziehung zu der Organisation des Gewerbestandes vertheidigt.

In dem Handwerke, wird gesagt [1]), sei seit den ältesten Zeiten die Organisation, das Korporationswesen herrschend gewesen; es sei demselben durchaus naturgemäss. Die Innung bilde, wenn auch in den verschiedensten Zeiten in verschiedener Gestalt und Bedeutung, das unterste und wichtigste Glied in dem Organismus des Gewerbestandes.

Besonders wird dieser Gesichtspunkt in den Motiven zu dem

1) v. Ledebûr, die Noth des Handwerkerstandes. Colberg 1854. S. 27.

Entwurfe einer Gewerbeordnung für das Königreich Sachsen [1], welcher im Jahre 1857 veröffentlicht worden ist, hervorgehoben. Es wird hiebei zugegeben [2], dass in Bezug auf Billigkeit und in vielen Fällen auch auf Qualität der Erzeugnisse der zunftmässige Betrieb mit dem freien nicht konkurriren könne. Die ungeheuren Fortschritte der durch die Naturwissenschaft getragenen modernen Technik, die entwickelten Creditverhältnisse der neueren Zeit, das so fruchtbare System der Arbeitstheilung bieten, heisst es, dem freien Gewerbebetriebe eine Menge von Mitteln zu besserer und billigerer Produktion dar, welche der zunftmässige Handwerker, nach allen Seiten hin in Schranken stehend, die nicht in der Natur der Sache und der Verhältnisse wurzeln, sondern künstlich jede natürliche Entwicklung durchkreuzen, nur unvollkommen benützen könne.

Während aus diesen und andern Gründen die Unhaltbarkeit des Systemes der Zunftbeschränkungen dargethan wird, wird andererseits der Werth einer korporativen Verfassung des Handwerkerstandes hervorgehoben und bemerkt: dass die Gewerbefreiheit, wenn sie auch technisch und selbst, jeden Gewerbetreibenden für sich nach den ihm gebotenen Chancen betrachtet, wirthschaftlich das meiste leiste, doch den organischen Zusammenhang unter den einzelnen Gewerbetreibenden völlig aufhebe und damit nicht allein den Stand der Gewerbetreibenden als solchen und dadurch eines der brauchbarsten Elemente für ein tüchtiges Gemeindeleben politisch fast zum Verschwinden bringe, sondern auch den Boden für Lösung anderer Fragen, namentlich für Einrichtung zweckmässiger Unterstützungskassen, für disciplinelle Gewerbegerichte gegen Missbräuche u. s. w. so ungünstig als möglich gestalte und den Sinn für Gemeinsamkeit der Interessen nur da nicht völlig vernichte, wo ein reges politisches Leben und ein in der Bevölkerung herrschender Geist freiwillige Vereinigungen zu Erreichung gemeinsamer Zwecke erleichtere und an Uebernahme von Kosten und Geschäften für solche Zwecke gewöhnt habe.

Von diesem Gesichtspunkte aus soll durch den erwähnten

---

1) S. 4 u. ff.

2) S. 8 u. ff.

Gesetzesentwurf der Versuch gemacht werden: bei möglichst fester, nicht freiwilliger, und auch über den grössten Theil der jetzt ohne alle Organisation betriebenen Gewerbszweige auszudehnender korporativer Organisation der Gewerbetreibenden, bei thunlichst fester Regelung des Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern namentlich in Absicht auf die Unterstützungspflicht in Fällen der Krankheit und Arbeitslosigkeit, bei möglichster Herstellung einer Selbstregierung unter den Gewerbetreibenden nach ihren eigenen Satzungen durch eigene Organe, doch andererseits die der technischen Entwicklung und der vollkommensten und freiesten Benutzung aller technischen und wirthschaftlichen Hülfsmittel durch den Einzelnen entgegenstehenden Schranken und Hindernisse thunlichst zu beseitigen und so die Freiheit mit der Gebundenheit in einer dem entwickelten Zustande der Technik und Conkurrenz sowohl, als den Forderungen eines geregelten Staatslebens entsprechenden Weise zu vereinigen.

Ob gerade dieser Versuch, wie er in dem Gesetzesentwurfe ausgeführt ist, den Absichten, welche ihm zu Grunde liegen, entsprechen würde, ob dieser Entwurf dem Stande der Sächsischen Industrie angemessen ist, diess vermögen wir ohne genaue Kenntniss derselben theils unvollständig, theils gar nicht zu beurtheilen; dagegen glauben wir zur Lösung der allgemeinen Frage über das Verhältniss der Zünftigkeit des Handwerks zur Organisation des Gewerbestandes beitragen zu können, wenn wir dieselbe mit besonderer Berücksichtigung der uns bekannten Zustände in Württemberg erörtern, und hiebei zugleich auch die Vorschläge des Sächsischen Entwurfs im Auge behalten, soweit solche auf eine weitere Ausbildung der Innungsverfassung gerichtet sind.

Anlass zu einer solchen Erörterung gibt uns besonders der Umstand, dass auch in Württemberg das Bedürfniss einer Reform der Gewerbegesetzgebung längst gefühlt wird und der Zeitpunkt, in dem sie in Angriff genommen werden muss, nicht mehr ferne sein dürfte. Dabei werden wir bei Begrenzung unserer Aufgabe immerhin auch die Seite der Zünftigkeit, welche die Beschränkung der Conkurrenz und die Sicherung des Nahrungsstandes der Gewerbegenossen berührt, den sog. Zunftzwang um des in-

neren Zusammenhangs willen nicht unberührt lassen dürfen, und zwar um so weniger, als es sich fragt, ob eine Einrichtung, welche, wie die Zunftverfassungen der Gegenwart, in der Ausschliesslichkeit der Gewerbeberechtigung wurzelt, überhaupt oder ohne grosse Schwierigkeiten zu einem Organe der freien Gewerbthätigkeit umgebildet werden kann, und ob nicht deren Festhaltung und Verbreitung über die freien Gewerbe nur die Folge haben würde, den exklusiven Geist der Zünfte und Alles, was damit zusammenhängt, auch auf diese Gebiete zu übertragen.

Die Organisation der Gewerbe in Württemberg, wie sie gegenwärtig besteht, ruht noch immer auf der Grundlage der Gewerbeordnung vom 22. April 1828, welche zwar unterm 5. Aug. 1836 in einzelnen Theilen abgeändert, im Wesentlichen aber erhalten wurde.

Bei dieser Gewerbeordnung vom Jahre 1828 wurde von der Anschauung ausgegangen, dass das Recht zum Gewerbebetriebe in der natürlichen, wie in der verfassungsmässigen Freiheit des Württemb. Bürgers begründet sei, dass es zur Ausübung desselben keiner besondern Verleihung, einer polizeilichen Cognition aber nur in so weit bedürfe, als solche durch die Natur einzelner Gewerbe, durch die Beziehungen, in welchen dieselben zu der öffentlichen Wohlfahrt oder zu den Rechten Dritter stehen, besonders geboten werde.

Eine durch diese Rücksichten nicht immer motivirte Ausnahme von diesem obersten Grundsatze, wird in den Motiven zu dem dem Gesetze zu Grunde liegenden Entwurfe bemerkt, bilden die zünftigen Gewerbe, deren selbstständiger Betrieb von der Erlangung des Meisterrechts und zum Behufe desselben von der Erstehung einer Meisterprobe, mithin in der That einer polizeilichen Cognition über die persönliche Tüchtigkeit des Bewerbers abhänge. Als Grund für die Beibehaltung dieser Einrichtung wird die Rücksicht auf den Nahrungsstand der bisherigen Zunftgenossen bezeichnet, indem davon ausgegangen wird, dass ein plötzlicher Uebergang von dem bisherigen Zunftzwang zur unbedingten Gewerbefreiheit diesen Nahrungsstand auf eine empfindliche Weise gefährden und die Nationalindustrie selbst einer sehr bedenklichen Krisis aussetzen müsste.

Dabei ist bemerkt, dass das Wesentliche der Zunfteinrichtung nicht sowohl in den korporativen Einrichtungen, sondern darin bestehe, dass sie die Zulassung zum selbstständigen Gewerbebetriebe durch eine bestimmte Art der Ausbildung für dasselbe bedinge und dass sie die wirthschaftliche Existenz der einzelnen Meister des Gewerbes zum Gegenstande ihrer Fürsorge mache, indem sie mehr oder minder darauf hinarbeite, einmal zwischen dem Ertrage eines Gewerbes im Allgemeinen und der Gesammtzahl der Meister des Gewerbes und dann zwischen den Antheilen, in welchen dieser Ertrag den einzelnen Meistern zufliesse, durch künstliche Mittel ein gewisses Gleichgewicht zu erhalten.

Entsprechend diesen Gesichtspunkten bezeichnet die Württemb. Gewerbeordnung 44 Gewerbe, bei welchen der selbstständige Betrieb von der Erlangung des Meisterrechtes bei der betreffenden Zunft abhängig erklärt ist.

Diesen schon zuvor zünftigen Gewerben wurde ihr bisheriges gesondertes Arbeits- und Handelsrecht sowohl den freien (unzünftigen) Gewerben gegenüber, als untereinander im Wesentlichen erhalten, dagegen der Regierung das Recht vorbehalten, Arbeiten, die einem Gewerbe ausschliessend angehören, für eine gemeinschaftliche Zuständigkeit mehrerer Zünfte zu erklären, auch mehrere gleichartige zünftige Gewerbe in ein einziges zu vereinigen, ihr Arbeitsgebiet gemeinsam zu machen.

Zum Schutze des Zunftrechts wurden Strafen für Eingriffe in dasselbe festgesetzt, die Meisterrechtserlangung wurde in formeller Beziehung geregelt, und die Zunftverfassung im Wesentlichen unter Festhaltung der bestehenden Einrichtung geordnet.

Nach derselben bilden die Meister eines bestimmten Gewerbes und Bezirkes einen Zunftverein und wählen in der Zunftversammlung den Zunftvorstand, welcher aus wenigstens drei Zunftmitgliedern besteht und dem ein obrigkeitlicher Deputirter beigegeben ist. Dieser Zunftvorstand hat die laufenden Geschäfte des Zunftvereins zu besorgen, und bei Streitigkeiten zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen des Zunftvereins über ihre Verhältnisse als solche eine friedensrichterliche Entscheidung zu fällen, auch kommt ihm eine kleine Strafbefugniss gegen Zunftgenossen zu.

Die gesetzlichen Einnahmen der Zunftvereine bestehen ausser dem Ertrage des etwa vorhandenen Zunftvermögens in dem Ertrage von Strafen und in Gebühren für die Meisterrechtsannahme und das Ein- und Ausschreiben der Lehrlinge, sowie in Beiträgen für kranke, nothleidende und wandernde Gesellen; die gesetzlichen Ausgaben in der Unterstützung wandernder oder kranker Gewerbegehülfen und der Belohnung der Zunftbeamten; und nur soweit für diese speciell bezeichneten Zwecke die ordentlichen Einnahmen nicht reichen, steht dem Zunftvereine ein Besteuerungsrecht gegen seine Mitglieder zu, für weitere Zwecke, welche die Zunft verfolgen will, ist eine Umlage nicht zulässig.

Der Charakter dieser Zunfteinrichtungen ist somit ein durchweg polizeilicher, welcher die Möglichkeit der Entwicklung eines korporativen Lebens schon dadurch ausschliesst, dass, wie bemerkt wurde, dem Zunftverein ein Besteuerungsrecht über den erwähnten Umfang hinaus nicht zukommt, ihm somit eigentlich die Möglichkeit benommen ist, den Zweck des Vereins: das gemeinsame Interesse des Gewerbes, die Ausbildung für dasselbe und die Vervollkommnung seines Betriebes zu befördern, in anderer Weise als durch Wahrung der Zunftvorrechte und durch das Prüfungswesen zu verfolgen.

Consequenter Weise wurden auch die Zunftvereine nach allen Beziehungen unter die Aufsicht und ausschliessliche Einwirkung der ordentlichen Polizeibehörden gestellt, welche rein vom gewerberechtlichen und polizeilichen Gesichtspunkte einzugreifen berufen waren, und es hat sich auch im Grossen und Ganzen aus denselben irgend etwas, was über die angeführte Richtung hinausginge, nicht entwickelt, wozu noch weiter kam, dass die Zunftvereine für die Organisation des Gewerbestandes im Ganzen schon darum ohne Einfluss bleiben mussten, weil sie die bedeutenden verwandten unzünftigen (freien) Gewerbe, sowie den eigentlichen Grossbetrieb in dem betreffenden Industriezweige, in welchem gerade die Intelligenz und der Kapitalbesitz ihre Vertretung fanden, nicht in sich schlossen.

Es ist desshalb nicht nur überhaupt erklärlich, sondern als ein Glück für die Württemb. Industrie zu betrachten, dass sich unabhängig von der Zunftverfassung in der im Jahre 1848 ge-

gründeten Centralstelle für Gewerbe und Handel ein Organ für die Vertretung des Handels- und Gewerbestandes bildete.

Schon beim Beginne der gegenwärtigen Regierung, im Jahre 1817, war in Württemberg eine Behörde für die Förderung der landwirthschaftlichen Cultur eingesetzt und mit den nöthigen Mitteln ausgestattet worden, und es wurde bald darauf zur Gründung eines Vereins für Gewerbe und Handel geschritten und im Jahre 1819 eine Centralstelle hiefür eingesetzt, welcher neben vier Regierungsbeamten dreizehn Männer aus dem Fabrikanten- und Handelsstande beigegeben wurden. Allein diese Stelle hatte aus verschiedenen Ursachen keinen günstigen Fortgang und schloss ihren Beruf im Jahre 1824.

Von da an ging die Begutachtung der Maassregeln zur Pflege der Gewerbe und des Handels theils auf die Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins, theils auf die Gesellschaft für Beförderung der Gewerbe, welche im Jahre 1830 gegründet wurde, über. Neben dieser Gesellschaft machte der im Jahre 1843 gegründete Württemb. Handelsverein, bestehend aus Kaufleuten und Fabrikanten mit vier Privathandelskammern sich die Wahrung und Förderung der gewerblichen Interessen zur Aufgabe, war jedoch nur in Einer Richtung durch die mit ihm verbundenen Handelsschiedsgerichte besonders thätig. Endlich waren in einer Reihe von Städten Lokal- und Bezirksgewerbevereine, an welchen insbesondere auch Lehrer an Gewerbeschulen Theil nahmen, für jene Zwecke thätig.

Während so die verschiedensten Organe unabhängig von einander sich mit der Förderung der Industrie und des Handels befassten, wurde von der Regierung im Jahr 1847 die Gründung eines neuen officiellen Centralorgans für Wahrnehmung der gewerblichen und commerziellen Interessen des Landes in Erwägung gezogen. Das Frühjahr 1848, welches den Gewerben einen empfindlichen Schaden zufügte, und einen allgemeinen Hülferuf des Gewerbestandes hervorrief, brachte jene Berathungen in rascheren Fluss und führte zu der Gründung der Centralstelle für Gewerbe und Handel, welche den 14. Juni 1848 provisorisch

eingesetzt wurde und unterm 7. Aug. jenes Jahres ein eigenes Statut erhielt.

Die Einrichtung der neuen Stelle trug das Gepräge der Elemente, welche bei ihrer Entstehung mitgewirkt hatten. Sie sollte einerseits eine berathende Staatsstelle für die Pflege der gewerblichen und Handels-Interessen, andererseits ein Organ für den Gewerbestand und insbesondere die Gewerbevereine sein. In dieser Eigenschaft sollte sie neben den Beamten aus gewählten Mitgliedern des Handels-, Fabrikanten- und Handwerker-Standes und aus Lehrern an Gewerbeschulen bestehen und es sollten diese von den Gewerbevereinen gewählt und periodisch erneuert werden.

Obschon diese Einrichtung in einzelnen Beziehungen zu Zweifeln an der Möglichkeit einer gesunden Fortentwicklung und einer erspriesslichen Wirksamkeit Anlass geben konnte, so wurde doch durch das Zusammenwirken tüchtiger Männer vom Handels- und Gewerbestande mit einem aus ebenso befähigten technischen und administrativen Beamten bestehenden Collegium erzielt, dass diese Stelle ein wichtiges Organ für die Regierung bei ihrer Fürsorge für Gewerbe und Handel wurde, und dass sie dabei sich als Vertreterin des Handels- und Gewerbestandes Anerkennung verschaffte, was hauptsächlich dem Umstande zu danken war, dass sie bei ihrer amtlichen Stellung zugleich in dem ungezwungensten unmittelbaren Verkehr mit Vereinen und Einzelnen sich erhielt, welche die Förderung der gewerblichen und commerziellen Interessen sich zur Aufgabe machten, oder ihren Rath und Hülfe in Anspruch nahmen.

Sieht man von Allem ab, was diese Stelle seit ihrem Bestehen für Gewerbe und Handel im Einzelnen gewirkt hat, so ist schon ihr Bestehen darum von der grössten Bedeutung, weil in ihr die Vertreter des Handels- und Gewerbe-Standes mit den Organen der Regierung sich zu gemeinsamer Berathung und Thätigkeit die Hand reichen, weil ferner in diesem von dem Wechsel einzelner durch Wahlen ab- und zugehender Persönlichkeiten bis auf einen gewissen Grad unabhängigen Körper sich eine Anschauung und eine Richtung der Thätigkeit ausbildet, welche nicht jedem augenblicklichen Stosse der Zeitrichtung nachgibt,

und weil endlich hier die Vereinigung des Handels-, Fabrikanten- und Handwerker-Standes die Möglichkeit bietet, die so nothwendige Ausgleichung der Interessen dieser Stände herzustellen.

Wenn gleichwohl gegen eine solche Organisation von innen heraus oder von oben herab Einwendungen gemacht werden wollten, so ist hierauf Mehreres zu entgegnen. Wo ein oder mehrere untere Organe bestehen, welche in sich fest geordnet und von einem lebendigen Geiste durchdrungen sind, da lässt sich leicht von unten herauf bauen. Allein hiezu fehlte es in Württemberg an allen Voraussetzungen, da die freie und Grossindustrie einer Organisation entbehrt, und die Zunftvereine, wie oben ausgeführt wurde, ebensowenig hiezu geeignet waren. Am allerwenigsten aber wäre ein Bau von unten geeignet gewesen bei der Schaffung eines allgemeinen Organs für Pflege der Industrie, indem hier gerade in den untersten Schichten des Handels- und Gewerbestandes das Privatinteresse den Blick für eine freiere Würdigung der vorkommenden Fragen trübt, wie diess ein im Jahre 1849 veranstalteter Congress von Handwerkern, Kaufleuten, Fabrikanten und Lehrern gezeigt hat, welcher bei Berathung von Aenderungsvorschlägen an der Gewerbegesetzgebung in keinem Punkte sich für eine freiere Gestaltung aussprach. Es war desshalb von der grössten Wichtigkeit, dass in der Centralstelle für Gewerbe und Handel ein Organ sich bildete, welches von Anfang an nicht durch die Interessen der Einzelnen den Blick auf das Grosse und Ganze sich trüben liess, und eben dadurch geeignet war, nach aussen bildend zu wirken und die richtige Wechselwirkung zwischen Theorie und Leben zu vermitteln.

Ebenso glücklich aber war die Berufung von Angehörigen des Handels-, Fabrikanten- und Handwerker-Standes zu berathenden Gliedern jener Stelle. Je vielfacher sich die Interessen von Handel und Gewerbe nach Kapitalbesitz und Arbeit, nach Gross- und Kleinbetrieb scheiden, um so nothwendiger ist es, dass bei Berathung der Angelegenheiten des Handels und der Industrie im Ganzen die Vertreter dieser Seiten und Zweige sich vereinigen, sich ihrer Zusammengehörigkeit bewusst werden und zusammenwirken, und es ist gewiss gerade diese Vereinigung bei der Centralstelle von besonders günstigem Erfolge.

Wenn nun so schon die Wirklichkeit und das Leben die Mängel in dem ursprünglichen Organismus dieser Stelle theilweise verbessert hat, so war es doch nothwendig, auch in der Einrichtung selbst nachzuhelfen und das Angefangene der der Schöpfung zu Grunde liegenden Idee entsprechend weiter zu führen.

Den ersten Schritt hiezu bezeichnet die Errichtung von Handels- und Gewerbekammern in den Städten Stuttgart, Heilbronn, Reutlingen und Ulm.

Es lag der Organisation der Centralstelle für Gewerbe und Handel, wie solche durch das Statut vom 7. Aug. 1848 festgestellt wurde, die bestimmte Absicht zu Grunde, in ihr ein Organ des Handels- und Gewerbestandes zu schaffen. Anstatt aber diese Stände zur Grundlage zu wählen, wurde sie zum Organe der Gewerbevereine bestimmt, und diesen das Recht eingeräumt, die Mitglieder (Beiräthe) der Stelle vom Handels-, Fabrikanten-, Handwerker- und Lehrerstande zu wählen.

Es war diess insoferne nicht angemessen, weil die Gewerbevereine in ihrer Stellung als freie Vereine von Männern, welche sich für die Pflege der Gewerbe interessiren, an sich keine Garantie dafür bieten, dass sie eine Vertretung des Handels- und Gewerbestandes einzelner Orte oder Bezirke enthalten.

Es muss desshalb als ein entschiedener Fortschritt, als eine neue Einräumung angesehen werden, dass durch die k. Verordnung vom 19. Sept. 1854 in den gewerbreichen Städten des Landes — zunächst in Stuttgart, Heilbronn, Reutlingen und Ulm,— Handels- und Gewerbekammern als Organe des Handels- und Gewerbestandes der ihnen zugewiesenen Bezirke ins Leben gerufen und mit der Centralstelle für Gewerbe und Handel in Beziehung gesetzt wurden.

Die Zusammensetzung dieser Kammern aus den in der Centralstelle vertretenen drei Gruppen der Kaufleute, Fabrikanten und Kleingewerbe bringt bei einer durchaus selbstständigen Stellung dieser gewerblichen Organe eine Gemeinsamkeit und ein gegenseitiges Verständniss der Vertreter der gesammten Industrie mit sich und die stete Beziehung zu der Centralstelle erzeugt eine Wechselwirkung, welche für das gesammte industrielle Leben nur sehr förderlich wirken kann, indem bald die Handels- und

Gewerbekammern von der Centralstelle neuen Impuls zur Thätigkeit erhalten, bald diese von jenen ähnlichen Anstoss in dieser oder jener Richtung erhält.

Dabei ist es für die lebendige Fortbildung des gesammten Organismus nur förderlich, dass die Centralstelle nicht bloss mit jenen Organen des Handels- und Gewerbestandes, sondern auch mit den Gewerbevereinen, mit Zunftbehörden und einzelnen Industriellen in stetem Verkehre steht und die Handels- und Gewerbekammern keine exklusive Stellung einnehmen, vielmehr darauf angewiesen sind, durch ihre Thätigkeit sich als das zu erweisen, wozu sie berufen sind.

Während so aus der Centralstelle in den Handels- und Gewerbekammern ein selbstständiges Organ der Industrie herausgebildet wurde, erhielt diese Organisation ihren Abschluss durch das neue Statut der Centralstelle vom 16. Sept. 1856 und die Wahlordnung für die Handels- und Gewerbekammern vom 17. Feb. 1858.

Das Statut für die Centralstelle für Gewerbe und Handel ordnet definitiv die Beziehungen dieser Stelle zu den Handels- und Gewerbekammern und enthält namentlich die Bestimmung, dass die Mitglieder der Centralstelle aus dem Handels- und Gewerbestande von den Kammern gewählt werden; die Wahlordnung vom 17. Febr. d. J. aber gibt den Handels- und Gewerbekammern selbst den Rückhalt einer sichern Grundlage, von der die Wahlen zu denselben auszugehen haben. Es geschieht diess in Nachbildung der Bildungsweise der Schwurgerichte dadurch, dass die Amtsversammlungen der Oberamtsbezirke eine Commission von Angehörigen des Handels- und Gewerbestandes wählen, welche überwiegend nach freiem Ermessen die Wählbaren und Wahlberechtigten zu den Wahlen der Kammern zu bezeichnen berufen sind.

Die Wahlkommissionen der Amtsbezirke und die von ihnen bezeichneten Wahlberechtigten der drei möglichst gleichmässig zu berufenden Gruppen der Kaufleute, Fabrikanten und Kleingewerbe sind so die Grundlagen, auf welchen schliesslich die Handels- und Gewerbekammern und die Beiräthe der Centralstelle ruhen.

So hat sich im Laufe der letzten zehn Jahre ein Organis-

mus der Gewerbe ausgebildet, welcher, in sich gegliedert, dabei aber von der Organisation der Zunftvereine ganz unabhängig ist. Es wird desshalb hier am Orte sein, nochmals den Unterschied der Stellung und Bedeutung dieser Organe des Handels- und Gewerbestandes von jenen kurz hervorzuheben.

Schon oben wurde bemerkt, wie die Zunftvereine nicht geeignet erscheinen mussten, die Grundlage einer richtig geordneten Organisation des Gewerbestandes zu bilden. Es ergibt sich diess aber noch weiter aus Folgendem. Die Zunftvereine und ihre Organe vertreten nicht das Interesse eines bestimmten Gewerbes in seiner lebendigen Gestaltung, sondern nur die Interessen der jeweiligen Meister eines rechtlich abgegrenzten Gewerbezweiges in einem bestimmten Bezirke gegenüber den kollidirenden Interessen der Inhaber anderer zünftiger und freier Gewerbe und der drohenden Conkurrenz künftiger Meister des eigenen und anderer Bezirke: es ist die Vertretung des Privilegiums gegen den Andrang der lebendigen gewerblichen Entwicklung. Sie sind so durch ihre ganze Stellung im unvermeidlichen Kampfe gegen die gesammte conkurrirende zünftige und freie Industrie und gegen ihre eigene Zukunft, in einem Kampfe, welchem sie sich nicht entziehen können, weil sie auf das Vorrecht des gewerblichen Meisterrechts gestützt sind, während im übrigen Gewerbeleben das Vorrecht unbedingt vernichtet ist. So lange Zunftvereine in der bisherigen Bedeutung bestehen, müssen sie auf Erhaltung ihres Lebensprinzips, des gewerblichen Privilegiums drängen und sie sind darum ein Element, welches mit einer auf anderen Prinzipien beruhenden Organisation des Handels- und Gewerbestandes absolut unvereinbar ist.

Ganz anders ist es bei den Handels- und Gewerbekammern. Diese beruhen auf der lebendigen, in steter Fluktuation begriffenen Unterscheidung in Handel und Gewerbe und hier wieder in Gross- und Kleingewerbe, sie ruhen auf der freien industriellen Entwicklung und sind darum prinzipiell im Gegensatz mit den Corporationen der Zünfte, wenn auch da oder dort zufälliger Weise der Geist des Zunftwesens sich durch einzelne Persönlichkeiten in den Handels- und Gewerbekammern geltend machen mag.

Während nun in Württemberg die oben angeführten Ein-

richtungen zur Ausbildung einer auf der lebendigen Gliederung des Handels- und Gewerbestandes ruhenden Organisation der Industrie getroffen wurden, blieben auch die Zunfteinrichtungen nicht ganz unverändert.

Die Gewerbeordnung von 1848 hatte eine Reihe von früheren Hemmnissen des zünftigen Gewerbebetriebs beseitigt, sie hatte den Meister von den bisherigen Beschränkungen in der Annahme von Lehrlingen, Gehülfen und Arbeitern und von unzünftigen Theilnehmern befreit, und sie geht hierin und in noch manchem Anderen entschieden weiter, als diess in dem neuen Sächsischen Entwurfe geschieht, nach welchem z. B. (§ 60) innungsmässige Arbeiten nur durch den Meister, durch Gesellen der betreffenden Innung und durch gehörig aufgedungene Lehrlinge ausgeführt werden dürfen. Diese Richtung, die in den Motiven ausgesprochene Tendenz: es solle die Gewerbeordnung einen Uebergang bilden zu einer ungebundeneren Ordnung der Dinge, eine successive Annäherung zur Gewerbefreiheit, bewährt sodann diese Gewerbeordnung auch in denjenigen Vorschriften, bei welchen sie die weitere Entwicklung der Regierung überlässt, insbesondere in Absicht auf die Arbeitsgrenzen verschiedener zünftiger Gewerbe, die Vereinigung technisch verwandter Gewerbe und die Ordnung des Befähigungsbeweises bei Erlangung des Meisterrechts.

Wirklich wurde auch jene Richtung von der Regierung bei einer Reihe von Maassregeln festgehalten, und die früheren Vollzugsinstructionen zur Gewerbeordnung, die Verfügung vom 20. Feb. 1830 über Abgrenzung zünftiger Gewerbe und manche einzelne Maassregeln geben hiefür entschieden Zeugniss und nur die Instruction zur Gewerbeordnung vom Jahre 1851 verfolgt theilweise eine entgegengesetzte Richtung, namentlich durch die grosse Ausdehnung der Meisterprüfungen.

Die Erfahrungen weniger Jahre mussten jedoch genügen, um auf die Bahn der Beseitigung von Schranken zurückzuleiten, und es zeigen Verfügungen, welche im Jahre 1854 ergingen, dass diess wirklich geschehen ist. Die Zusammenlegung einer Reihe technisch verwandter Gewerbe in ein einziges mit gemeinschaftlichem Arbeitsgebiete hat in vielen Fällen bisheriger Collisionen und Gewerbestreitigkeiten eine wünschenswerthe Ausglei-

chung herbeigeführt. Sodann aber hat diese Aenderung in Verbindung mit Vorschriften über die Ladensitze der Zunftvereine die Wirkung gehabt, dass die kleinen Zunftvereine in Orten ohne gewerbliche Bedeutung aufgehoben und grössere mehr lebensfähige Vereine geschaffen wurden; endlich aber wurden die Zunftvereine mit der Centralstelle für Gewerbe und Handel in nähere Beziehung gesetzt.

Wenn nun auch die letztere Maassregel nur günstig auf die Zunftverfassung wirken kann, so wäre es doch sehr gewagt, wenn man sich von einer solchen Einwirkung der Centralstelle auf die Zunftvereine grosse Hoffnungen versprechen wollte. Die ganze Zunftverfassung ist so entschieden auf das Prinzip des Gewerbeprivilegiums gebaut, und durch die Gesetzgebung in ihren Bewegungen so eingeschränkt, dass jene Einwirkung wohl da und dort nützlich wirken kann, im Allgemeinen und Grossen aber hievon kein bedeutender Erfolg zu erwarten ist. Es wird sich vielmehr nur um so entschiedener zeigen, dass die Zunftvereine wie sie bestehen, kein Element sind, welches mit der sonst durchgeführten Organisation der Gewerbe in lebendige Beziehung treten kann, und auf welches desshalb auch, wie schon oben angeführt wurde, sich eine Gliederung des Gewerbestandes nicht bauen lässt.

Es drängt sich darum nur um so entschiedener die Frage in den Vordergrund: hat die Zünftigkeit des Handwerks in der Gegenwart noch einen Werth, hat sie ihn namentlich für die als wünschenswerth erkannte Organisation des Gewerbestandes?

Fassen wir bei ihrer näheren Würdigung zunächst ins Auge, worin das Wesen der Zünftigkeit des Handwerks nach den gegenwärtigen Einrichtungen besteht, so finden wir, wie schon im Eingange bemerkt wurde, häufig die Behauptung aufgestellt, es liege dasselbe in der korporativen Verfassung der Handwerke und es wird zur Begründung derselben in der Regel auf die Macht und Bedeutung hingewiesen, welche die Handwerkszünfte und Gilden in früherer Zeit in den deutschen Städten gehabt haben, und angenommen, die gegenwärtigen Zunfteinrichtungen seien mit jenen Zunftverfassungen, wenn auch nicht in Allem, doch wenigstens im Wesentlichen übereinstimmend.

Diese Annahme ist aber ganz unrichtig. Es ist eine allerdings unbestreitbare und allbekannte Thatsache, dass im Mittelalter im 13., 14. und 15. Jahrhundert die Handwerksinnungen und Zünfte in einer Reihe von Städten mächtige Corporationen bildeten, welche auf die Stadtregierung einen sehr bedeutenden Einfluss übten, ja manchmal die Herrschaft in der Hand hatten, und dass die Zunfteinrichtungen in solchen Städten zuerst und am vollständigsten sich entwickelten. In der Zeit, in welcher alle Stände sich zu Schutz und Trutz in Gilden zusammenschlossen und in diesen Verbänden sich durch die Macht der Waffen Geltung verschafften, geschah diess in den republikanisch regierten grossen Städten Deutschlands auch von Seiten der Handwerker und es bildeten sich bald aus alten hofrechtlichen Innungen, bald durch freien Zusammentritt die Handwerkszünfte, eine anfänglich revolutionäre Macht, welche da und dort die Herrschaft über die Stadt an sich riss. Allein es geschah diess nur in einer Anzahl von Reichsstädten und in solchen Fürstenstädten, welche gleich diesen zu unabhängigen Republiken sich aufschwangen: in Magdeburg, Braunschweig und in Anderen. In den meisten fürstlich regierten Städten dagegen, in welchen eine freie Stadtverfassung entweder niemals sich bildete, oder bald wieder unterdrückt wurde, waren und blieben von Anfang an die Handwerkszünfte rein gewerbliche Verbindungen, welche einen polizeilichen Charakter hatten. Im späteren Mittelalter aber, als die freien Verfassungen der bedeutenderen Fürstenstädte aufgehoben, in anderen und in den meisten Reichsstädten die demokratische Verfassung in eine bureaukratisch-aristokratische umgewandelt wurde, verloren die Zünfte ihre frühere politische Bedeutung vollständig und nahmen gleichfalls einen rein polizeilichen Charakter an.

Diesen Charakter haben die Zünfte auch jetzt überall und so wenig die Landtage des vorigen Jahrhunderts unter dem französich absolutistischen Systeme eine innere Verwandtschaft mit den Sitten und Landtagen des 14. uud 15. Jahrhunderts haben, auf welchen oft über das Schicksal der Fürstenthümer entschieden wurde, so wenig Verwandtschaft besteht zwischen den gegenwärtigen Zunftvereinen und den Gilden der grossen Städte im 13. und 14. Jahrhundert.

Wir sind weit entfernt, die eine oder andere dieser Erscheinungen der Vergangenheit aus ihrem dreihundertjährigen Schlafe wecken zu wollen; allein, wenn für die Aufrechthaltung der Zünftigkeit des Handwerks auf die Innungen des Mittelalters hingewiesen und bemerkt wird: in dem Handwerke sei seit den ältesten Zeiten die Organisation, das Corporationswesen herrschend gewesen und es sei demselben durchaus naturgemäss, so liegt hier ein Verkennen der Geschichte, ein Zusammenstellen von Erscheinungen zu Grunde, welche kaum mehr als den Namen gemeinsam haben.

Lässt man, wie billig, diese historischen Anklänge bei Seite und fasst von den bestehenden Zunfteinrichtungen, um ein Beispiel herauszugreifen, zunächst die uns nahe liegende in Württemberg in's Auge, so ist schon oben angeführt worden, wie die Motive der Gewerbeordnung von 1828 nicht die korporative Vereinigung gleichartiger Handwerke, sondern das als das Eigenthümliche und Wesentliche der Zunfteinrichtung bezeichnen, dass sie die Zulassung zum selbstständigen Gewerbebetriebe durch eine bestimmte Art der Ausbildung bedingt und dass sie die wirthschaftliche Existenz der einzelnen Meister des Gewerbes zum Gegenstande ihrer Fürsorge macht.

Diess ist denn auch wirklich der Fall. Die selbstständige Ausübung eines zünftigen Gewerbes ist abhängig von dem der Zunft gegenüber zu gebenden Nachweise über die persönliche Befähigung und dem hiedurch zu erlangenden Meisterrechte, einer Berechtigung, welche einen gesetzlich festgestellten Inhalt hat, und durch Strafandrohung gesetzlich geschützt ist. Die Inhaber dieser Berechtigung, die Meister, bilden den Zunftverein, sie treten in der Zunftversammlung zu Beschlussfassungen zusammen und wählen die Zunftvorsteher aus ihrer Mitte. Zwar ist als Zweck der Zunftvereine auch die Beförderung der Ausbildung für das Gewerbe und die Vervollkommnung seines Betriebs angegeben; das Wesentlichste aber bildet, insbesondere bei der Thätigkeit der Zunftvorsteher die Wahrung der Rechte und Interessen der Zunft durch und bei den Meisterprüfungen und die Vertretung der Zunftrechte gegen äussere Eingriffe, das Gewerbeprivilegium. Dieses ist das leitende Prinzip der Einrichtung, und beherrscht

so sehr das Ganze, dass der Einzelne sich demselben nicht entziehen kann. Denn wenn es einmal in der Verpflichtung der Zunftvorsteher liegt, Eingriffe in das Zunftrecht abzuwehren, d. h. zur Abrügung anzuzeigen, so wird das Wesen der Zunfteinrichtung desshalb nicht anders, weil etwa einzelne Zunftvorsteher, weil sie andere Ideen von dem haben, was den Gewerben frommt, dieser Verpflichtung nicht nachkommen, vielmehr ist und bleibt die korporative Verfassung dem Zunftprivilegium untergeordnet und wesentlich zu dessen Aufrechthaltung bestimmt.

Ganz ähnlich sind auch die Einrichtungen in anderen Staaten, welche Gewerbezünfte haben, und selbst in Preussen, in welchem Staate in den Jahren 1810 und 1811 die Gewerbefreiheit eingeführt wurde, sind die in die Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 und in die Verordnung vom 9. Febr. 1840 aufgenommenen dem Prinzipe eines Zunftrechts entsprungenen Bestimmungen wohl ein Hauptgrund, aus welchem in den dort bestehenden Innungen die Tendenz nach Festhaltung und Ausdehnung der Gewerbeprivilegien noch fortwirkt.

Es mag zunächst dahin gestellt bleiben, ob es gerechtfertigt war, die durch die Gesetzgebung von 1811 eingeführte Gewerbefreiheit in der Richtung zu beschränken, dass die Befugniss, Lehrlinge zu halten, bei gewissen Gewerben von einem Befähigungsnachweise abhängig gemacht wurde; wenn aber auch diess gerechtfertigt sein sollte, so war es jedenfalls ein Missgriff, dass solches von Erstehung einer Prüfung oder von dem Eintritt in eine Innung abhängig gemacht worden ist (Pr. Gew.-Ord. § 131). Dadurch erhielt die Innung wieder eine Bedeutung für die gewerbliche Berechtigung ihrer Mitglieder, welche von dem in § 104 der Gew.-Ord. bestimmten Zwecke der Innungen entschieden abwich und geeignet war, die Innungen auf den früheren Weg der Zünfte hinzuleiten [1]).

Es musste diese Maassregel bei den Innungen zu der Ansicht führen, es liege in derselben das Aufgeben des Prinzips der Gewerbefreiheit und eine Rückkehr zum Zunftzwange, und es war

1) v. Ledebur, S. 43.

ganz begreiflich, dass die Bestrebung der Regierung, die Innungsstatuten im Sinne der Gewerbefreiheit zu revidiren, Widerspruch fand und dass die Handhabe, welche die Gesetzgebung von 1845 für Herstellung der Gewerbeprivilegien gab, nur nach Erweiterung dieser Berechtigung lüstern machte, wie denn auch durch die Gesetzgebung von 1849 diese Wünsche theilweise, jedoch nicht in dem Maasse befriedigt wurden, um nicht noch nach weiteren Zugeständnissen zu drängen [1]).

Bei solchen Vorgängen wird es keines weiteren Beweises bedürfen, dass das Wesen der Zünftigkeit des Handwerks nicht in der korporativen Verfassung der Zünfte, sondern in dem Gewerbeprivilegium liegt, welchem jene sich unterordnet, und wir werden zu der zweiten Frage überzugehen haben: ob die Zünftigkeit des Handwerks, soweit sie sich auf das Gewerbeprivilegium stützt, mit den Anschauungen der Gegenwart und mit dem gegenwärtigen Stande der Industrie noch vereinbar ist?

Was nun zunächst die Frage betrifft: ob die Zünftigkeit des Handwerks d. h. das Zunftprivilegium mit den Anschauungen der Gegenwart vereinbar ist, so haben wir daran zu erinnern, dass zwar die Zunftverfassung, wie sie im Mittelalter in den grossen Städten sich ausbildete, ein Ausfluss des Corporationsgeistes des Mittelalters war, der sich nach allen Richtungen in Eidesverbrüderungen und Einungen bethätigte, dass aber die Zünftigkeit des Handwerks d. h. die Einrichtung, vermöge der die Handwerke nur von den Genossen einer bestimmten Zunft geübt werden durften, nicht aus dieser korporativen Verfassung, sondern daraus abzuleiten ist, dass nach den Anschauungen und Einrichtungen des Mittelalters die Ausübung des Gewerbes auf einer besonderen Berechtigung beruhte, dass darin die Uebung eines besonderen, auf bestimmte Art erworbenen Gewerberechts erkannt wurde. Es entsprang diese Anschauung aus dem Lehen- und weiterhin Hörigkeits-Verbande, vermöge dessen theils die Handwerksgerechtigkeiten, die Fleisch-, Schuhbankgerechtigkeiten, wie andere lehenbare Nutzungen besessen, theils, wie z. B. nach dem alten Stadtrecht von Strassburg durch die Hörigen des dortigen Bischofs, in hofrechtlichen Genossenschaften ausgeübt wurden.

1) v. Ledebur, S. 89.

Dieser Anschauung gesellte sich dann in den letzten Jahrhunderten der Gesichtspunkt der Sicherung des Nahrungsstandes der Gewerbetreibenden hinzu, welcher in der neueren Zeit schärfer hervorgehoben wurde.

Schon in der frühesten Zeit gab es nun aber einzelne Gewerbe, welche nicht von Erwerbung einer besonderen Berechtigung abhingen, und welche da, wo nicht die politische Verfassung einer Stadt die Eintheilung sämmtlicher Bürger in Gesellschaften und Zünfte mit sich brachte, auch später nicht zünftig wurden.

Mit dem Beginne der neueren Zeit entstanden aber mehr und mehr neue Gewerbe (zum Theile schon im 16. Jahrhundert), welche nicht in Zünfte eingetheilt wurden und weder von Erwerbung einer besonderen Gewerbeberechtigung abhängig, noch aus Rücksicht auf den Nahrungsstand derjenigen, die sie ausübten, beschränkt wurden. Schon hiedurch kam ein Riss in die ganze Einrichtung, welcher das zünftige Handwerk um so mehr isolirte, je mehr sich die freien Gewerbe, gestützt auf den industriellen Fortschritt der neueren Zeit, ausbreiteten und entwickelten. Ganz besonders machte sich aber dieser Gegensatz geltend, als durch die Nationalökonomie und die Rechtsphilosophie der neueren Zeit die meisten früheren Anschauungen über Produktion, über die natürlichen Rechte des Menschen und über die Aufgabe des Staats in Absicht auf den Volkswohlstand über Bord geworfen wurden.

Den Anschauungen einer Zeit, welche in der Ausübung eines Gewerbes nichts Anderes erkennt, als die Uebung des einem Jeden zustehenden natürlichen Rechts, seinen Beruf und sein Gewerbe frei zu wählen, und seine Arbeitskraft auf eine mit dem Gemeinwohl vereinbare Weise zu verwerthen, entspricht nun jene Rechtsanschauung des Mittelalters sowenig, dass, wie in den Motiven zu dem Entwurfe einer Gewerbeordnung für das Königreich Sachsen mit Recht gesagt ist [1]), die meisten Gewerbeordnungen, auch die auf dem Innungswesen beruhenden von dem Grundsatze ausgehen, dass ein nicht als zünftig bezeichnetes Gewerbe präsumtiv ein freies sei.

---

1) S. 15.

Wenn nun aber dieser Grundsatz den Anschauungen unserer Zeit so ganz entschieden entspricht, und wenn er, was wohl nicht weiter zu beweisen sein wird, der nationalökonomisch einzig richtige ist, so sollte schon diess dazu führen, eine aus einer längst vergangenen Zeit und einer überwundenen Rechtsanschauung hervorgegangene Einrichtung, die Zünftigkeit des Handwerks, zu beseitigen. Und zwar sollte diess um so mehr geschehen, als das Fortbestehen dieser Einrichtung keineswegs etwas an sich Gleichgültiges ist. Es ist Erfahrungssache, dass Einrichtungen im Staatsleben, welche von entgegengesetzten Prinzipien getragen sind, nicht ruhig neben einander bestehen können, sondern dass das in ihnen liegende Prinzip lebendig wird und dass dadurch eine Collision und ein Kampf entsteht, welcher nicht aufhört, bis das eine oder andere Prinzip überwunden ist.

So ist es mit der Zünftigkeit des Handwerks, wo sie neben freier Erwerbsthätigkeit besteht. Der prinzipielle Gegensatz, welcher hier vorhanden ist, führt nothwendig zum Kampfe, zum Bestreben des Handwerks, seine exclusive Macht auszudehnen, und hinwiederum der freien Gewerbe, die Schranken des Gewerbeprivilegiums zu durchbrechen, bis das eine oder andere Prinzip rein durchgeführt ist.

Nun wird aber der unserer ganzen Anschauung widersprechende Versuch, die gesammte Industrie in specielle Thätigkeitszweige mit besonderen Gewerberechten einzutheilen, wohl nicht im Ernste gemacht werden wollen, und es wird wohl keine andere Wahl bleiben, als die Beseitigung der noch vorhandenen Trümmer jener mittelalterlichen Anschauungen, der Zünftigkeit des Handwerks.

Wollte man etwa einwenden, es sei die Beseitigung dieses Widerspruchs nicht so dringend, weil er keine besonderen Nachtheile mit sich bringe, so ist zu entgegnen, dass diese Auffassung keineswegs begründet ist, indem jener Widerspruch sich im Leben recht störend geltend macht in der Unzufriedenheit, welche den zünftigen Handwerker darüber erfüllt, dass die Schranke des Gewerberechts nicht so eng gezogen ist, wie er in seinem Interesse wünscht, so wie in der Unzufriedenheit über die Schranken, welche durch die Zünftigkeit der Arbeitskraft des Einzelnen ent-

gegen gestellt sind, in einem allgemeinen Missbehagen mit einem in sich widersprechenden Zustande, dessen störende Folgen von beiden Seiten der Regierung zur Last gelegt werden.

Nicht minder als die Festhaltung der Idee einer besonderen Gewerbeberechtigung muss der oben schon hervorgehobene und nun in zweiter Linie in Betracht kommende Gedanke als unhaltbar bezeichnet werden, dass die wirthschaftliche Existenz des Einzelnen Gegenstand der Fürsorge des Staats sei und sein könne. Es ist eine auf unabänderlichen volkswirthschaftlichen Gesetzen beruhende Thatsache, dass keine Gewerbeordnung unmittelbar und unabhängig von den volkswirthschaftlichen Gesetzen Wohlstand schaffen kann, dass darum die wesentliche Aufgabe des Staats gerade darin besteht, die eigene Thätigkeit der Einzelnen frei gewähren zu lassen, und die Hemmnisse, welche derselben entgegenstehen, zu beseitigen, nicht aber selbst direkt in die Verhältnisse des Einzelnen einzugreifen. Die neue Zeit mit der früher ungeahnten Erleichterung der Communikation und der ungeheuren Macht des Kapitals hat der Industrie und den auf ihr beruhenden wirthschaftlichen Verhältnissen eine Richtung gegeben, gegen welche alle Bemühungen, durch Zunftschranken und Aehnliches Wohlstand zu schaffen, sich als fruchtlos erweisen werden. Man kann durch die Zünftigkeit etwa bewirken, dass Niemand ein zünftiges Gewerbe ausübt, der nicht eine Prüfung nothdürftig erstanden hat, man kann die Niederlassung von conkurrirenden Handwerkern in der Nähe beschränken, kann über Gesellenhaltung u. s. w. Vorschriften geben u. dgl. Allein, was viel wichtiger ist, die durch die Handelsconjunkturen sich regelnden Preise der Rohstoffe und der Erzeugnisse, den Zufluss der Arbeiter und ihre Lohnverhältnisse und die Preise der Lebensmittel kann man nicht regeln. Der Schuster, dessen Gewerbe doch ziemlich lokaler Natur ist, kann zwar gegen Conkurrenz in Arbeiten auf Bestellung geschützt werden, allein, was seine Nahrungsverhältnisse zumeist regelt: die Preise des Leders im Verhältnisse zu dem Preise der Waare, der Lohn und die Verköstigung seiner Arbeiter, diese Elemente können von keiner Regierung geregelt werden, und es wird derjenige Meister, welcher im Stande ist, seine Rohmaterialien im Grossen, also wohlfeiler und zu günstiger Zeit

einzukaufen, bei aller Conkurrenz einen Vorsprung vor denen haben, die diess nicht vermögen, während der kleine Handwerker, auch wenn er noch so sehr gegen Conkurrenz von Meistern geschützt ist, nicht viel weiter als eine geringe Arbeitsrente zu erzielen vermag.

Endlich muss aber das Bestreben, die wirthschaftliche Existenz des Einzelnen zum Gegenstande der Thätigkeit des Staats zu machen, auch desshalb als unhaltbar bezeichnet werden, weil es consequenter Weise dazu führen würde, dass der Staat auch den Schutz des einzelnen Arbeiters gegen die Macht des Kapitals sich zur Aufgabe zu machen hätte, was die Anerkennung des mit Recht als unhaltbar bezeichneten Rechts auf Arbeit in sich schliessen würde. Denn wenn es einmal Aufgabe des Staates ist, die wirthschaftliche Existenz der Gewerbetreibenden gegen Gefährdung durch Mitwerbung zu schützen, so darf dieselbe sich nicht auf den Kreis der kleinen Mitwerbung der Arbeit beschränken, sondern muss sich gegen die Macht des Kapitals wenden, welche in ganz anderer Weise die Existenz der Handwerker bedroht.

Kann aber und soll der Staat die Fürsorge für die wirthschaftliche Existenz des Einzelnen nicht in ihren Consequenzen durchführen, so ist es sicher besser, diesen Versuch gar nicht zu machen, statt durch eine Maassregel, welche unausweichbar auf halbem Wege stehen bleiben muss, Verlegenheiten und damit Unzufriedenheit zu bereiten.

Sehen wir uns nach diesen Vorbemerkungen specieller nach den Erfahrungen um, die in Württemberg nach Einführung der Gewerbeordnung von 1828, welche die Zünftigkeit bei einer Reihe von Gewerben zwar milderte, aber doch im Wesentlichen aufrecht hielt, gemacht worden sind, so ergibt sich nur eine volle Bestätigung dessen, was wir bisher angedeutet haben.

Druch die in Folge der allgemeinen Gewerbeordnung eingeführten Aenderungen der Zunftgesetzgebung ist nämlich die Erreichung der Zwecke, deren Verfolgung festgehalten werden sollte, grossentheils vereitelt worden, die Umgebung des Kunstfleisses und der wirthschaftlichen Lage der Handwerker mit schützenden Formen hat eher das Gegentheil von demjenigen, was beabsichtigt war, zur Folge gehabt.

Während durch Erweiterung der Grenzen der Gewerbebefugnisse und durch Beseitigung einiger Hindernisse des Zutrittes zu den Gewerben die Eifersucht und der Abschliessungsgeist, welche aus den Zunfteinrichtungen erwachsen waren, gebrochen werden wollte, hatte das Bestehenlassen von Gewerbegrenzen und gewissen Schranken gegen den freien Zutritt zu dem Betriebe zünftiger Gewerbe, also von Sonderinteressen der ansässigen Gewerbsmeister und von Organen für diese Interessen zur Folge, dass vielseitig in der Wahrung des Restes dieser Interessen, im Anklammern an die übriggebliebenen Gewerbegrenzen, in jeglicher Abwehrung von Conkurrenz die wichtigste Aufgabe der Zünfte und ihrer Vorsteher erblickt wurde. Eine Menge von Eingaben aus dem Handels- und Handwerkerstande zeigte, dass von Vielen in der kleinlichsten Abwehr von Conkurrenz das Heil der Gewerbe gesucht, der nächste vermeintliche Vortheil einiger ansässiger Meister eines Gewerbes als die Hülfe für das Gewerbe, ja für den Volkswohlstand betrachtet und hierüber das Vorwärtsschreiten im Gewerbe, die zeitgemässe Veränderung der Betriebsweise, worin das einzige Hülfsmittel für den Gewerbestand liegt, gar nicht oder doch mit zu geringer Aufmerksamkeit verfolgt wurde.

Der Zweck, die wirthschaftliche Existenz der Handwerker durch die Zünftigkeit des Handwerks zu sichern, wurde so nicht erreicht, wohl aber mancher Hand, welche bei freiem Zutritt zu den Gewerben in einzelnen Arbeiten Beschäftigung hätte finden können, durch die vorhandenen Arbeitsgrenzen und die Abhängigmachung der Ausübung gewerblicher Arbeiten von Erwerbung eines Meisterrechts die Gelegenheit zu Verdienst entzogen, manche Unternehmung, welche gleich beim Beginne Einsprachen der Zünfte ausgesetzt war, zurückgehalten, dadurch der Unternehmungsgeist gelähmt, und es kam in einzelnen nicht unbedeutenden Erwerbszweigen die Industrie nahezu zum Erliegen, indem es in der Nähe an Vorbildern für die neue Betriebsweise fehlte und nach allgemeinen Erfahrungen gerade die zünftigen Meister in der Regel der Einführung neuer technischer Hülfsmittel am zähesten widerstrebten.

Selbst unter den zünftigen Gewerben gab sich manchmal das Gefühl der Beengung durch die Zunftschranken kund, indem häufig

die Gesuche um Abhaltung von Eingriffen anderer Gewerbe von Wünschen nach Erweiterung der eigenen Befugnisse begleitet waren, ein deutliches Zeichen, dass unter den zünftigen Gewerbetreibenden selbst der Unternehmungsgeist durch die Zunftschranken gelähmt wurde.

Nach Allem haben diejenigen im Jahre 1828 beibehaltenen Einrichtungen der Zunftverfassung, welche die Abhaltung von Conkurrenz bezwecken, sich als unhaltbar und schädlich erwiesen. Je mehr durch Beseitigung von Zollschranken und durch die Erleichterung des Verkehrs den Gewerbetreibenden anderer Länder die Conkurrenz mit den einheimischen Gewerbetreibenden möglich, je mehr das Bestreben, mit andern Nationen auf den fremden Märkten zu conkurriren durch die Nothwendigkeit, Nahrungsquellen für die dichter werdende Bevölkerung zu erschliessen, unterstützt, je mehr das Fabrikationsverfahren durch die Fortschritte der Wissenschaft in steten Umwandlungen erhalten wurde, um so unnatürlicher wurden Schranken, welche die Conkurrenz mit dem Auslande selbst auf dem eigenen Markte erschweren, die herangebildeten jungen Männer an Ausübung ihrer Kenntnisse hindern, und die Entwicklung der Fabrikation niederhalten; um so nothwendiger ist es, alle Hemmnisse der Stärkung und Entfaltung des Unternehmungsgeistes und der Niederlassung rühriger intelligenter Männer zu beseitigen und das natürliche Recht des Menschen, sein Brod auf jede sittlich erlaubte Weise zu erwerben, nicht ferner durch Einrichtungen zu verkümmern, die aus gänzlich verschiedenen Verhältnissen entsprossen, den früheren Zweck nicht mehr erfüllen können und sich jetzt als gemeinschädlich zeigen.

Wenn nun so die Zünftigkeit des Handwerks von dem Gesichtspunkte der Fürsorge für die wirthschaftliche Existenz des Handwerkers sich als eben so unhaltbar zeigt, wie sie mit den Anschauungen über das Recht des Bürgers seine Arbeitskraft zu bethätigen im Widerspruch steht, so ist weiter zu fragen, ob dieselbe mit dem gegenwärtigen Stande der Industrie vereinbar ist?

Es fragt sich hier hauptsächlich, ob die Zünftigkeit nicht durch ihre Wirkung auf die technische Ausbildung und

die Tüchtigkeit des Standes der Handwerker Werth hat. Auch in dieser Beziehung aber ist die Erhaltung derselben nicht zu empfehlen. Es ist für die Verhältnisse in Württemberg jedenfalls ausser Zweifel, dass Fleiss, Ehrenhaftigkeit, Kunstfertigkeit und Gewerbetüchtigkeit sowohl, als die Heranbildung der Lehrlinge bei den nicht unwichtigen unzünftigen Gewerbetreibenden den zünftigen gegenüber nicht zurücksteht, vereinzelte unreelle Conkurrenz nicht häufiger vorkommt, auch haben erfahrungsgemäss die unzünftigen Fabriken ihren Lehrlingen eine Ausbildung gewährt, welche derjenigen durchaus nicht nachsteht, die in zünftigen Werkstätten erreicht wird. Die Erfahrung zeigt, dass die Meister der zünftigen Gewerbe an denjenigen Orten und von der Zeit an in ihrer Geschicklichkeit am weitesten vorgeschritten sind, wo ein unzünftiges Fabrikunternehmen in ihrer Nähe entstand, das ihnen zum Vorbild gedient und durch seine Erfolge sie zum Weiterschreiten angeregt hat.

So wenig nun auch all diese Erfahrungen für Aufrechthaltung der Zünftigkeit sprechen, so ist es doch immerhin nothwendig, einen hieher gehörigen Punkt noch etwas näher zu erörtern, die sog. Meisterprüfungen, d. h. den bei der Zünftigkeit verlangten besonderen Befähigungsnachweiss für den Beginn der selbstständigen Ausübung des Gewerbes.

Es war eine der Hauptbestrebungen der Gewerbeordnungen der neueren Zeit, durch die Meisterprüfungen und Verbesserungen in denselben auf eine Erhöhung der Tüchtigkeit der Handwerksmeister hinzuwirken und es sind in dieser Hinsicht namentlich in Preussen und ebenso in Württemberg häufige Aenderungen vorgenommen worden. Der Erfolg aber hat nach Allem, was hierüber zu vernehmen war, den Erwartungen nicht entsprochen.

Was zunächst die Verhältnisse in Preussen betrifft, so ist interessant, die Bemerkungen zu vergleichen, welche hierüber v. Ledebur [1]) mittheilt. Während derselbe sich entschieden für diese Prüfungen ausspricht, muss er nach Anführung der vielfachen

---

1) v. Ledebür, die Noth des Handwerkerstandes. Colberg 1854. S. 82 u. ff.

Bemühungen der Regierung, das Prüfungswesen zu ordnen und zu verbessern, sich zu folgendem Bekenntnisse herbeilassen [1].

„Der vielfach gegebenen Instructionen ungeachtet," sagt er, „haben die Innungen gerade nach dem Erlasse der Verordnungen vom 9. Febr. 1849 und bei Gelegenheit der Revision der Innungsstatuten die Absicht der Gesetzgebung durch manchfache Unregelmässigkeiten vereitelt. In Folge jener Gesetze wurden vielfach Pfuscher in die Innungen aufgenommen. Es lag diess theils in der Neigung der Innungen für den allgemeinen Innungszwang, theils in der Absicht derselben durch Prüfungsgebühren und Antrittsgelder die Einnahmen der Innungen zu vermehren, welche nach wie vor zu Ergötzlichkeiten verwendet wurden.

So lax und vorschriftswidrig die Innungen in den Fällen verfuhren, in welchen das eigene Kasseninteresse vorwaltete, so eifersüchtig waren sie, wenn dieselben Sachlagen bei anderen Innungen vorkamen, so dass diese Fälle dann häufig denuncirt wurden und so zur Kenntniss der höheren Regierungsbehörden kamen."

Kann man wohl beredter dieser ganzen Einrichtung das Verdammungsurtheil sprechen, als diess von diesem Vertheidiger der Zünftigkeit geschieht, der in Einem Athem auf die strengste Durchführung des Innungswesens dringt und zugleich von den grossen Schwierigkeiten der Durchführung und dem enormen Schreibwesen [2] spricht, welches die Reorganisation der Innungen veranlasst habe?

Ganz ähnliche Erfahrungen wurden aber auch in Württemberg gemacht trotz aller Versuche, das Prüfungswesen bei den zünftigen Gewerben zu verbessern.

Wenn man die Prüfungen in den Baugewerben für selbstständige Bauausführungen ausnimmt, Prüfungen, bei denen der Einfluss der Zunftbehörden ein verschwindender ist, und welche ganz wohl ohne eine solche Mitwirkung beibehalten werden können, so ist von dem Erfolge der Meisterprüfungen in den zünftigen Gewerben im Ganzen wenig Günstiges zu berichten.

Es ist ausser Zweifel, dass Prüfungen zur Erlernung von

1) v. Ledebur, l. c. S. 88.

2) Ebendas.

Manchem Anlass geben, was ausserdem nicht gelernt würde, und ihre Wichtigkeit wird für solche Berufskenntnisse, bei welchen eine Summe von Kenntnissen in bestimmten Fächern durchaus erforderlich ist, um überhaupt den Beruf zu erfüllen, nicht zu bestreiten sein. Allein, wie viel ein Gewerbe an Kenntnissen nothwendig erheischt, dafür lässt sich mit wenigen Ausnahmen ein bestimmter Maassstab nicht feststellen, weil die Mannigfaltigkeit des Begehrs in den Artikeln Eines Gewerbes meistens sehr gross, und es sehr wichtig ist, die Theilung der Gewerbetreibenden in die einzelnen Zweige eines Gewerbes nicht zu hindern. Ein Hinderniss dieser Arbeitstheilung liegt aber in dem Verlangen umfassenderer Kenntnisse, als der specielle Gewerbszweig erheischt, weil derjenige, welcher solche Kenntnisse erworben hat, gar häufig weniger geneigt ist, seine Einrichtungen und seinen Gewerbebetrieb auf einzelne Artikel zu beschränken, öfters auch von der Concentrirung seiner Vorbildung in Einem Zweige abgehalten wird, oder andererseits einen seiner umfassenderen Ausbildung entsprechenden Lohn bei den Preisen nicht findet, um welche eine Waare sonst geliefert wird, und welche für denjenigen genügen, der etwa nur den einen Gegenstand zu machen versteht, und in Fertigung Eines Artikels besondere Uebung und Vervollkommnung erlangt hat.

Die Voraussetzung ferner, dass derjenige, dessen Kenntnisse und Fähigkeiten von einer gut zusammengesetzten Prüfungskommission für hinreichend zur selbstständigen Gewerbe-Ausübung erachtet werden, eher sich fortzubringen vermöge, als ein anderer, der solche Kenntnisse nicht dargelegt habe, trifft keineswegs zu, weil gewisse Kenntnisse und Fertigkeiten zum nutzbringenden Betriebe eines Gewerbes noch nicht genügen, vielmehr jeder Gewerbsmann vor Allem darnach sich richten muss, was ihm am besten rentirt, damit der Fortbestand seiner Unternehmung und der Nahrungsstand seiner Arbeiter gesichert werde, die Fähigkeit aber, die Fabrikation je nach dem Bedürfnisse des Publikums einzurichten — das Wichtigste beim Gewerbsmann — sich durch eine Prüfung nicht erforschen lässt.

Bei vielen Gewerbezweigen ist ferner die Befähigung, die rechten Quellen für den Bezug des Rohmaterials oder für den

Absatz des Fabrikats ausfindig zu machen, und ein sicherer Takt in der Auffindung von Arbeitern weit wichtiger, als das Innehaben von Handgriffen Seitens des Unternehmers, welche allein Gegenstand der Prüfung sein kann.

Endlich, und diess ist von besonderer Bedeutung, können zwar Prüfungen, wenn sie von einer oder einigen gleichmässig besetzten Prüfungskommissionen, welche bei dem Prüfungsergebnisse nicht interessirt sind, nach gleichförmigen Grundsätzen über die gleichen Gegenstände vorgenommen werden, ein annähernd sicheres Ergebniss haben, nicht aber solche Prüfungen, welche, wie die Meisterprüfungen von den Conkurrenten gegenüber dem angehenden Conkurrenten vorgenommen werden, Prüfungen, bei denen weder feststeht, was Gegenstand der Prüfung sein, noch nach welchen Grundsätzen geprüft werden soll, und bei denen der Umfang der Kenntnisse der Prüfenden, der hier allein den Umfang der Anforderungen bei der Prüfung bestimmt, so ungleich ist, dass das Ergebniss der Prüfung ebenso von dem zufälligen Grade der Ausbildung der Prüfenden, als des zu Prüfenden abhängt.

Die Meisterprüfungen, diess wird sich nicht bestreiten lassen, sind als Mittel zur Ausbildung der Gewerbetreibenden ohne Bedeutung, und eben darum, sowie weil sie dem angehenden Gewerbsmanne ohne genügenden Grund seine Niederlassung erschweren, ihm im Beginne derselben nicht unbedeutenden Aufwand an Geld und Zeit verursachen, verwerflich, sie enthalten eine ganz unbegründete Bevormundung des Gewerbetreibenden, welche auch darum nicht zu billigen ist, weil sie selbstständigen Männern die Pflicht auferlegt, sich und ihre Leistungen dem Urtheile einer Prüfungskommission zu unterstellen, was bei den meisten Berufszweigen gar nicht, jedenfalls in viel jüngerem Alter verlangt wird.

Für die Gemeinden sodann bieten Prüfungen in keiner Weise eine Garantie gegen Verarmung und daraus erwachsende Unterstützungslast, wie sich in Württemberg bei so vielen Fällen gezeigt hat, in welchen Gewerbetreibende, welche ihre persönliche Befähigung zum selbstständigen Betriebe eines Handwerks durch die Erstehung einer Meisterprüfung nachgewiesen hatten, und denen auf den Grund dieses Nachweises die Verehlichung nach

den Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes vom 4. Dec. 1833 gestattet werden musste, nach kurzer Zeit ihrer Befähigung ungeachtet verarmten und den Gemeinden zur Last fielen.

Die Erfahrung, wie wenig die mit genügendem Erfolge verbundene Erstehung einer Meisterprüfung dafür bürgt, dass der Erwerbszweig, welchen ein Gewerbetreibender ergriffen hat, nach den besonderen persönlichen und örtlichen Verhältnissen einen zum Unterhalt einer Familie zureichenden Ertrag gewährt, hat mit zu dem in Württemberg erlassenen Gesetze vom 5. Mai 1852 über die Verehlichungs- und Uebersiedelungsbefugnisse der Staatsgenossen geführt, nach dessen Vorschriften auf jenen Befähigungsnachweis nicht mehr der frühere Werth für die Verehlichungs- und Uebersiedlungsgestattung gelegt wird, und es zeigt diess, dass die Gesetzgebung selbst den Standpunkt, von welchem aus die Erstehung der Meisterprüfung als Hauptbedingung der selbstständigen gewerblichen Niederlassung, welche meist mit der Verehlichung und Ansiedlung zusammenfällt, gefordert wurde, in der That bereits verlassen hat.

Was ferner das Publikum betrifft, welches etwa durch die Prüfungen gegen schlechte Waaren gesichert werden soll, so fragt dieses nicht nach dem Erfolg der Prüfung, welche ein Gewerbetreibender erstanden hat, sondern nach der Beschaffenheit und dem Preis seiner Fabrikate, und für keines dieser Momente ist das Ergebniss der Prüfung allein oder nur hauptsächlich maassgebend. Von keinem gewerbefreien Lande ist bekannt, dass das Publikum die Wiedereinführung von Prüfungen bei den vormals zünftigen Gewerben in seinem Interesse gefordert hätte, und auch in Württemberg hat sich von keiner Seite ein Bedürfniss kundgegeben, zum Schutze des Publikums gegen schlechte Waaren Prüfungen bei den unzünftigen Gewerben einzuführen.

Wenn endlich noch in den Prüfungen eine Vorkehr dagegen erblickt werden will, dass Lehrlinge nicht in die Hände unfähiger Lehrherrn gerathen, so muss auch hier der Werth der Prüfungen entschieden in Abrede gestellt werden. Da die Lehrzeit vorzugsweise zur Gewöhnung an praktisches Arbeiten dienen soll, so ist hier der Charakter des Lehrherrn und die Art seines Geschäftsbetriebs viel wichtiger, als eine vielleicht vor Jahren

nothdürftig erstandene Prüfung, die nicht ausschliesst, dass der Geprüfte, statt in seinem Gewerbe mit der Zeit vorwärts zu schreiten, zurückgekommen ist, und es kann für den, der eine Lehre sucht, ganz gleichgültig sein, ob und mit welchem Erfolg der Lehrherr die gewerbliche Prüfung erstanden hat, wenn die Solidität und der grosse Absatz seiner Erzeugnisse die sichere Bürgschaft eines tüchtigen Geschäftsbetriebs bietet.

So führt denn auch die Betrachtung der Meisterprüfungen bei den zünftigen Gewerben zu dem Ergebnisse, dass sie nicht weiter festzuhalten sind, und es ergibt sich aus den Consequenzen der Anschauungen unserer Zeit über das Recht zur Arbeit, aus den geläuterten volkswirthschaftlichen Begriffen, aus einer langjährigen Erfahrung das Eine Resultat, dass die Zünftigkeit des Handwerks im Widerspruch steht mit den sonst in Absicht auf die Gewerbeausübung geltenden Grundsätzen, dass sie für die Sicherung des Nahrungsstandes der Gewerbegenossen von geringer Bedeutung ist, und dass sie auch für die technische Ausbildung und die Tüchtigkeit des Handwerkerstandes werthlos ist, und dass namentlich die sog. Meisterprüfungen nicht leisten, was von ihnen erwartet wird.

Damit entsteht denn die unabweisliche Forderung, die Zünftigkeit des Handwerks mit allen ihren auf dem Gewerbeprivilegium ruhenden Einrichtungen unbedingt zu beseitigen und die selbstständige Ausübung desselben frei zu geben, zur Gewerbefreiheit überzugehen.

Hiebei ist noch folgender schon kurz berührter Punkt wegen seiner Wichtigkeit nochmals hervorzuheben.

Die steigende Erleichterung und Beschleunigung des Verkehrs hat den deutschen Handwerkerstand längst aus seiner isolirten Lage herausgerissen und nöthigt ihn in immer grösserem Maasse und Umfange mit den Erzeugnissen der Fabrikindustrie des eigenen Landes und mit denjenigen fremder Nationen zu conkurriren, welche durch die ihnen zu Gebot stehenden Capitalien und, wie in Frankreich, England und andern Industriestaaten nicht am wenigsten durch die unbedingte Freiheit des Gewerbebetriebs einen grossen Vorsprung gegen ihn haben. Diese Nachtheile für den deutschen Handwerker müssen sich steigern, je mehr noch

immer der Verkehr unter den Nationen wächst und, je mehr die allgemeine Zeitrichtung auf Zollerleichterungen und jegliche Förderung des internationalen Verkehrs drängt. Unter diesen Umständen ist aber jede Erschwerung des Handwerks durch Zunftschranken, Meisterprüfungen u. dgl. eine Fessel und eine nicht gering anzuschlagende Belastung des einheimischen Gewerbestandes zu Gunsten der conkurrirenden ausländischen Industrie, welche seine Conkurrenz- und Erwerbsfähigkeit schwächt, und dem Auslande neue Vortheile gewährt, während es doch unsere wichtigste Aufgabe sein sollte, die Erwerbs- und Conkurrenz-Fähigkeit unseres Handwerkerstandes zu erhöhen und sie der jener Länder ebenbürtig zu machen, in welchen mit der Gewerbefreiheit die grösste Blüthe der Industrie Hand in Hand geht, und wo noch Niemand die geringste Neigung geäussert hat, zu den alten Zunftschranken zurückzukehren.

Nachdem wir so wohl hinreichend die Gründe ausgeführt haben, welche uns für die Beseitigung aller Zunftschranken bei dem Handwerke zu sprechen scheinen, kehren wir zu unserer eigentlichen Aufgabe zurück, um zu betrachten, welchen Werth die mit der Zünftigkeit verbundene corporative Verfassung des Handwerks hat, ob es räthlich ist, dem Handwerke diese Verfassung zu erhalten.

Um diese Frage näher prüfen zu können, ist es zunächst nothwendig, dass wir uns den Begriff der Gewerbecorporation im Allgemeinen vergegenwärtigen und sie in ihrer Aehnlichkeit und ihrem Unterschiede von dem Vereine oder der Association in's Auge fassen, indem uns dann erst klar werden wird, was die Corporation leisten kann, und was nicht, welche Zwecke von ihr erfüllt werden können und welche nicht.

Zwar ist man versucht, die gewerblichen Corporationen, Innungen und Zunftvereine als etwas den Associationen der neueren Zeit Verwandtes anzusehen, und es wird vielfach die Association als die Innung der Zukunft bezeichnet; allein bei näherer Betrachtung dürfte sich zeigen, dass hier sehr wesentliche Unterschiede obwalten, welche vorerst wenigstens eine Identificirung beider Institute ausschliessen, die leicht zu unrichtigen

Folgerungen und in Folge hievon bei der praktischen Ausführung zu Missständen führt.

Dabei werden wir, um diesen Unterschied nach allen Beziehungen uns klar zu machen, wohl daran thun, wenn wir von einem concreten Beispiele, von einer bestehenden Zunftgesetzgebung ausgehen, und von hieraus den Begriff und Umfang des Zunftvereins oder der Innung wiedergeben, und wir folgen, da die Einrichtungen in Preussen insofern von denen anderer Länder abweichen, als sie hier nicht die gesetzlich gebotene Verfassung des Handwerks, sondern nur eine gesetzlich begünstigte Einrichtung bilden, wohl nicht unzweckmässig demjenigen, was in Württemberg gesetzlich feststeht.

Die Innung oder Zunft, wie wir sie hier vor uns haben, ist eine Vereinigung, welche auf einer gesetzlichen Einrichtung und Vorschrift beruht, und darum sowohl in ihrem Anfange, als ihrer Dauer, beziehungsweise ihrem Aufhören durch das Gesetz bestimmt wird und von dem Willen der Mitglieder der Vereinigung unabhängig ist.

Dabei umfasst sie kraft derselben gesetzlichen Einrichtung als ihre Mitglieder alle diejenigen, welche in einem räumlich abgegrenzten Bezirke ein bestimmtes technisch begrenztes Gewerbe selbstständig betreiben, ganz unabhängig davon, welches die persönlichen Eigenschaften derselben, wie gross und von welcher Art ihr Geschäftsbetrieb ist.

Es folgt hieraus, dass jeder, welcher das bestimmte Gewerbe in dem Bezirke selbstständig betreibt, mit dem Beginne seines Geschäftes in die Innung eintritt, und so lange in derselben bleibt, als er dasselbe betreibt. Die Innung ist berechtigt und verpflichtet, von jedem, der sein Geschäft beginnt, den Eintritt in den Verband zu verlangen, der Einzelne ist berechtigt, bei dem Vorhandensein der Bedingungen seiner selbstständigen Gewerbeausübung seine Aufnahme in die Innung in Anspruch zu nehmen, er wird durch die Erfüllung jener Bedingungen von selbst Mitglied der Innung.

Der Zweck der Vereinigung, welche so ganz auf dem öffentlichen Rechte beruht, kann eben darum nur ein öffentlicher, und die einzelnen Richtungen, welche sie zu verfolgen berechtigt und verpflichtet ist, können nur solche sociale und staatliche

Aufgaben sein, welche allgemeiner Natur sind und nicht unmittelbar oder überwiegend die wirthschaftliche Lage der Mitglieder der Innung zum Gegenstande haben.

Ebenso müssen auch die Leistungen für den Verband allgemeiner Natur, Steuerleistungen sein und können nicht auf bestimmte Leistungen für Erlangung bestimmter Gegenleistungen sich beschränken.

Aus diesen Grundbedingungen ergibt sich auch die Verfassung des Verbands, welche in manchen Beziehungen von der Einrichtung freier Vereine abweicht und die Innungen als ein Glied des Verwaltungsorganismus des Staats den höheren Organen der Staatsverwaltung unterordnet.

Zwar macht, wie schon bemerkt wurde, von dieser Einrichtung die Verfassung der Innungen in Preussen in manchen Beziehungen eine Ausnahme, allein bei näherer Vergleichung zeigt sich, dass diese mehr scheinbar als wirklich ist, und dass hier der Boden der Zunftverfassung zwar gelockert, aber nicht verlassen worden ist.

Allerdings beruht hier die Innung nicht auf einer präceptiven Bestimmung des Gesetzes, indem dieses nur indirekt und zwar dadurch auf die Bildung von Innungen und den Eintritt in solche hinwirkt, dass es bei bestimmten Handwerken den Beginn des selbstständigen Gewerbebetriebs von Erstehung einer Prüfung oder dem Eintritt in eine Innung abhängig macht (Verordnung vom 9. Febr. 1849 § 23), und es nähern sich die Innungen in Preussen in manchen Beziehungen freien Vereinen; allein wesentlich ist immerhin auch bei ihnen, dass die Innungen nur aus solchen bestehen, welche ein bestimmtes technisch abgegrenztes Gewerbe in einem bestimmten Bezirke selbstständig betreiben, dass die Innung nur bestimmte gesetzlich festgestellte Zwecke, welche eine gewisse allgemeine Bedeutung und nicht überwiegend die wirthschaftliche Lage der Mitglieder der Innung zum Gegenstande haben, verfolgen darf und dass sie hiezu Umlagen auf die Mitglieder der Innung machen darf.

Hievon geht denn auch das von der Preussischen Regierung herausgegebene Normalstatut aus, indem daselbst die Förderung der Association zum Zwecke der Anschaffung vollkommener

16*

gemeinsamer Geschäftsmittel und Geschäftseinrichtungen und Herstellung vereinter Kräfte zu Erweiterung des Geschäftsbetriebs desshalb von den Innungszwecken ausdrücklich ausgeschlossen wird, weil dadurch der Innungsversammlung unzulässiger Weise die Befugniss eingeräumt würde, über die Verwendung des Gesammtvermögens jedes Innungsgenossen für diesen Zweck durch Stimmenmehrheit Beschlüsse zu fassen.

Fassen wir hingegen die Associationen nach ihrer formellen Gestaltung in's Auge, so ergeben sich folgende wichtige Unterschiede.

Die Association beruht wesentlich auf der freien Vereinigung ihrer Mitglieder, sie ist hievon nach ihrem Entstehen, Bestehen und Aufhören abhängig. Sie umfasst nicht nothwendig, wenigstens nicht immer die Gewerbetreibenden Eines bestimmten Gewerbes und namentlich nicht nothwendig Alle, welche dieses bestimmte Gewerbe treiben, sondern nur diejenigen, welchen nach ihren Verhältnissen der Eintritt in die Association wünschenswerth ist, und die zugleich von Allen oder von der Mehrheit der anderen Mitglieder oder von den Organen des Vereins als Mitglieder aufgenommen werden. Niemand ist somit verpflichtet, in den Verband einzutreten oder länger als er will, darin zu bleiben, Niemand berechtigt, seine Aufnahme auch gegen den Willen des Verbands in Anspruch zu nehmen.

Die Zwecke der Vereinigung sodann sind in sich genau bestimmt, sie beziehen sich überwiegend und in erster Linie auf die wirthschaftlichen Verhältnisse der Mitglieder gegenseitig und gleichmässig, und die Leistungen sind in sich genau bestimmt und entsprechen bestimmten Gegenleistungen, über welche hinaus dem Verbande keine Disposition über das Vermögen der Mitglieder, kein Besteuerungsrecht gegen sie zukommt.

Die Verbindung ist endlich in keinem nothwendigen Zusammenhang mit dem Verwaltungsorganismus des Staats und steht den Behörden nicht anders als jeder Privatverein gegenüber.

Schon hieraus ergibt sich, dass die Innung und die Association, wenn sie sich auch theilweise berühren, doch wesentlich verschiedener Natur sind. Noch entschiedener aber wird sich dieser Unterschied zeigen, wenn wir in dem Folgenden auf die

Zwecke, welche ihnen gemäss sind, näher eingehen. Hiebei fassen wir zuerst diejenigen Zwecke in's Auge, welche nach den bestehenden Einrichtungen als Innungszwecke zu bezeichnen sind, wobei wir natürlich die schon früher berührte besondere Gewerbeberechtigung und die Erhaltung derselben als Innungszweck als beseitigt ansehen müssen.

Als Zweck der Innung im Allgemeinen wird in der Württemb. Gewerbeordnung bezeichnet: (Art. 76) die Beförderung des gemeinsamen Interesses des Gewerbes, der Ausbildung für dasselbe und der Vervollkommnung seines Betriebes. Die Preussische Gewerbeordnung von 1845 (§ 104) bezeichnet als Zweck der Innungen: die Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen und es ist diess in dem Normalstatut (§ 1) näher dahin erläutert: es soll die Innung zur Vervollkommnung und Hebung des Gewerbes Gelegenheit darbieten, die Genossen zur Berathung und Selbstverwaltung ihrer gemeinsamen gewerblichen Angelegenheiten, sowie zu gegenseitigem Beistande vereinigen, Ordnung und Einigkeit unter ihnen erhalten und die Ehre der Genossenschaft bewahren. Ebenso bezeichnet der Oesterreichische Entwurf (§ 123) die Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen als Aufgabe der Genossenschaften, und die gleiche Richtung liegt dem Sächsischen Entwurfe zu Grunde.

Es wird wohl keinem gegründeten Zweifel unterliegen, dass auch dann, wenn die gewerblichen Berechtigungen der Zünfte aufgehoben sind, diejenigen, welche ein bestimmtes Gewerbe in einem bestimmten Orte oder Bezirke ausüben, eine Reihe gemeinsamer Interessen haben, welche durch Berathung und gemeinschaftliches Handeln gefördert werden können und gefördert zu werden verdienen, auch dass sie nicht selten veranlasst sein können, den Gemeinde- und Staatsbehörden gegenüber diese gemeinsamen Interessen wahrzunehmen, wie hinwiederum diese Behörden manchfach in der Lage sein werden, die Ansichten der Gewerbetreibenden hierüber zu erheben oder auf die Förderung ihrer gemeinschaftlichen Interessen einzuwirken.

Die Frage, um die es sich bei der Betrachtung der Zweckmässigkeit eines Organs für diese gemeinsamen Interessen handelt, wird desshalb nur die sein, ob es angemessen ist, dass ein

solches besonderes Organ hiefür besteht, oder ob es vorzuziehen ist, die Wahrnehmung derselben ganz dem zufälligen Zusammentreten der Betheiligten in Versammlungen, und der Erörterung durch die Presse u. s. w. oder anderen Organen zu überlassen.

Wir sagen absichtlich, dass ein solches Organ besteht, weil wir hier die Frage noch unerörtert lassen wollen, ob es angemessen ist, ein solches Organ durch die Staatsgewalt und durch eine Anordnung zu schaffen, welche die Gewerbetreibenden auch gegen ihren Willen zur Theilnahme beizieht, oder ob ein durch Association frei gebildetes Organ die gleichen Dienste leisten kann.

Wenn man nun zunächst andere Organe, welche hier in Betracht kommen könnten, Gemeindebehörden, Handels- und Gewerbekammern in's Auge fasst, so ist zwar nicht zu bezweifeln, dass durch dieselben auch die Interessen der Gewerbetreibenden eines bestimmten Gewerbes und Ortes wahrgenommen und gefördert werden können, es wird aber gleichwohl zuzugeben sein, dass in gar vielen Fällen und Richtungen jene Gewerbetreibenden selbst jene Interessen weit sicherer, nachdrucksvoller und besser wahrnehmen und fördern können. Ebenso aber wird sich mit Recht behaupten lassen, dass jene Interessen überlegter, und eben darum auch nachhaltiger von einem dazu bestellten Organe gewahrt und gefördert werden, als wenn diess durch schnell zusammengerufene Versammlungen, durch Bittschriften, zu welchen die Unterschriften gesammelt werden, oder in ähnlicher Weise geschieht. Während hier häufig rasch erregte Leidenschaft zu einseitigen, nicht gehörig überlegten Schritten führt, sichert dort das längere Zusammenwirken geschäftlich vertrauter Männer eine vielseitigere Prüfung, und eben darum ein Ergebniss der Berathung, von welchem viel eher ein erspriesslicher Erfolg zu hoffen ist.

Es ist darum gewiss aus Gründen des Gemeinwohls nur wünschenswerth, dass für die Wahrnehmung und Förderung der Interessen bestimmter Gewerbe innerhalb bestimmter Bezirke Organe vorhanden sind, welche aus denjenigen, die das Gewerbe betreiben, bestehen oder hervorgehen, mögen dieselben nun durch eine Anordnung des Staats, oder durch Association gebildet werden.

Gehen wir von diesem allgemeinen Innungszwecke weiter zu den einzelnen darunter zu begreifenden Zwecken, so kommt

1) in Erwägung: die Aufnahme, die Ausbildung und die Aufsicht auf das Betragen der Lehrlinge, Gesellen und Arbeiter des Gewerbes und das gegenseitige Verhalten derselben und der Lehrmeister und Arbeitgeber, sowie in Verbindung hiemit die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und ihren Lehrlingen, Gesellen und Arbeitern über ihr Verhältniss als solches, sowie die Abrügung von Ungebühr und Ordnungswidrigkeiten.

Es würde über den Kreis unserer Erörterungen hinausführen, wollten wir hier näher darlegen, was in Absicht auf das Verhältniss der Lehrherrn und Arbeitgeber zu ihren Lehrlingen, Gehülfen und Arbeitern Seitens der gesetzgebenden Gewalt des Staates vorzukehren ist; allein, um auch nur zu zeigen, in wie weit bei Ausführung jener Vorkehrungen und der darauf zu gründenden polizeilichen Fürsorge eine Mitwirkung von Organen der Gewerbetreibenden specieller Gewerbe und Bezirke wünschenswerth ist, ist es nothwendig, wenigstens die verschiedenen Beziehungen kurz zu bezeichnen, welche hier zu berücksichtigen sind.

Das Verhältniss eines Gewerbelehrlings zu seinem Lehrherrn, eines Gesellen oder Arbeiters zu seinem Arbeitgeber ist in erster Linie privatrechtlicher Natur, es beruht auf dem im einzelnen Falle abgeschlossenen Vertrage der beiderseitigen Contrahenten, und es ist insofern für dasselbe zunächst der ausgesprochene, oder aus bestimmten Handlungen erkennbare Wille derselben maassgebend. Von diesem Gesichtspunkte aus ist es Aufgabe der Privatrechtsgesetzgebung, aus der Natur des Verhältnisses selbst die allgemeinen Grundsätze zu entwickeln und festzustellen, welche in denjenigen Fällen und Beziehungen zur Anwendung kommen sollen, für welche die Contrahenten nichts Bestimmtes festgesetzt haben.

Schon hier kann nun eine Mitwirkung von Organen bestimmter Gewerbe in manchen Fällen nicht unerwünscht sein.

Es bringt nämlich die technische Natur der einzelnen Gewerbe manchfach mit sich, dass jenes Verhältniss nach der besondern

Natur dieser Gewerbe besonders zu regeln ist, und zwar in einer Weise, welche einer allgemeinen Feststellung durch die Gesetzgebung nicht zugänglich ist, während häufig die einzelnen Contrahenten sich hierüber nicht bestimmt aussprechen. Hier kann nun nichts Anderes entscheiden, als das bei dem einzelnen Handwerke bestehende Gewohnheitsrecht, der sog. Handwerksbrauch. Anstatt nun diese Feststellung einer solchen stillschweigenden Uebung zu überlassen, erscheint es als zweckmässig, dieselbe innerhalb der Schranken einerseits des Gesetzes, andererseits des Willens der Contrahenten der Ordnung von Organen jener Gewerbezweige mit der Beschränkung zu überlassen, dass ihre Festsetzung weder mit dem Gesetze im Widerspruch stehen, noch auch eine anderweite vertragsmässige Regelung durch die Parteien hindern darf.

Das Verhältniss der Lehrlinge, Gehülfen und Arbeiter zu den Lehrherrn und Arbeitgebern hat aber weiter nicht nur eine privatrechtliche, sondern auch eine sociale Seite; es bildet sich durch Arbeitstheilung und Benützung von Maschinen und durch die Macht des angesammelten Kapitals ein Stand abhängiger Lohnarbeiter gegenüber den Arbeitgebern aus und es entwickeln sich hieraus Beziehungen, welche im Interesse der bürgerlichen Gesellschaft es nothwendig machen, dass der Staat der freien Regelung jenes Vertragsverhältnisses gewisse Schranken setzt, und gewisse gemeinschädliche Stipulationen und Einrichtungen untersagt.

Zwar tritt diess in erhöhtem Grade erst im Gebiete der Grossindustrie ein, allein einzelne Beziehungen machen sich schon beim kleineren handwerksmässigen Betriebe geltend, auch ist Gross- und Kleinbetrieb nicht durch eine feste Schranke getrennt, sondern es wird sehr häufig dieser allmählig zu jenem hinübergeführt.

Es ist nun begreiflich, dass die erwähnten aus socialen Rücksichten festgestellten Schranken der Privatwillkühr in ihren Grundsätzen weder durch Gewohnheitsrecht (Handwerksbrauch), noch durch Festsetzungen der Gewerbetreibenden und ihrer Organe geändert, weder wesentlich erweitert, noch enger gezogen werden können, indem es sich hier um Eingriffe in das freie Dispositionsrecht der Privaten handelt, welche nur allgemein gleichmässig

durch die Gesetzgebung des Staats vorgenommen werden können. Auf der andern Seite gibt es aber auch hier einzelne Punkte, welche bei verschiedenen Gewerben mit Rücksicht auf ihre technische Natur besonders zu regeln sind, und es erscheint darum angemessen, auch diese Festsetzungen Organen dieser Gewerbe zu überlassen.

Während ferner der Staat sich um Vollziehung dieser Normen in den einzelnen Fällen, wie in sonstigen derartigen Beziehungen nicht kümmert, vielmehr dem Einzelnen überlässt, sich innerhalb derselben zurecht zu finden, und nur auf Klage, oder bei Uebertretung von Strafgesetzen auf Anzeige einschreitet, ist gleichwohl eine besondere Mitwirkung desselben bei dem Zustandekommen der auf dieses Verhältniss sich gründenden Verträge wenigstens in einem Falle nahe gelegt, nämlich bei dem eigentlichen Lehrvertrage. Das eine Moment, welches hier in Betracht kommt, ist die Rücksicht darauf, dass der Vertrag für Minderjährige abgeschlossen wird, welchen der Staat wegen ihrer Minderjährigkeit einen besondern Rechtsschutz angedeihen lässt. Das andere Moment ist aber das, dass es sich nicht um einen jeder Zeit kündbaren Dienstvertrag, sondern um einen solchen Vertrag handelt, durch welchen der Lehrling auf mehrere Jahre der Ueberweisung und Zucht des Lehrherrn übergeben wird. Es rechtfertigt sich darum, dass bei einem für den Minderjährigen so wichtigen Vertrage der Staat durch die geeignete Behörde sich überzeugt, dass der Vertrag in einer nach allen Beziehungen statthaften und rechtsgültigen Weise abgeschlossen wird und dass er zu diesem Zwecke eine Anzeige über die wesentlichen Bedingungen desselben verlangt.

Es kann nun zwar eine solche Cognition über Lehrverträge irgend einer hiezu geeigneten Behörde, insbesondere der Ortspolizeibehörde übertragen werden, wie diess in dem Oesterreich. Entwurfe eines Gewerbegesetzes (§ 99) allgemein, in der Preuss. Gew.-Ord. (§ 147) wenigstens für Lehrlinge von Gewerbetreibenden, welche nicht Innungsgenossen sind, vorgeschrieben ist; wo aber besondere Organe von Gewerbekorporationen vorhanden sind, ist es gewiss angemessen, wenn die Anzeige bei diesen Organen vorgeschrieben wird.

Ein ziemlich ähnlicher Fall ist auch derjenige, wenn von Gewerbetreibenden, welche eine grössere Anzahl von Arbeitern beschäftigen, insbesondere bei fabrikmässiger Arbeitstheilung und Maschinenbenützung allgemeine Normen über das Verhältniss dieser Arbeiter zu einander und zu dem Arbeitgeber ertheilt werden, bei der Feststellung einer Werkstätte- (Fabrik-) Ordnung.

Da es sich hier um Bestimmungen handelt, welche nicht blos das Verhältniss des einzelnen Arbeiters regeln, sondern einen allgemeineren Charakter an sich tragen, und da bei einem fabrikmässigen Gewerbebetriebe die oben erwähnten socialen Beziehungen besonders hervortreten, so kann es gerathen sein, vorzuschreiben, dass die von den Fabrikanten zu erlassenden Werkstätte-Ordnungen einer Behörde zur Prüfung darüber, ob sie nichts Gesetzwidriges enthalten, vorzulegen seien, wie diess in dem Sächsischen Entwurfe (§ 188) vorgesehen ist.

Auch hier kann es sich nun empfehlen, wenigstens in Anstandsfällen die Ansicht eines Organes des Gewerbestandes zu vernehmen; da aber Fabriken meist über den handwerksmässigen Geschäftsbetrieb, der in Handwerksinnungen zunächst vertreten ist, hinausgehen, so wird es hier in der Regel vorzuziehen sein, das Gutachten eines nicht auf den Kreis eines einzelnen Gewerbes beschränkten Organes einzuholen.

Ausser diesen beiden Fällen, in welchen der Staat die Ausführung der Vorschriften über die Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen und Arbeiter seiner speciellen Cognition unterwirft, wird ein besonderes Einschreiten desselben, wie schon oben berührt wurde, zunächst nur dann geboten sein, wenn Streitigkeiten entstehen, welche zu Klagen Anlass geben, oder wenn Uebertretungen vorkommen, welche von Amtswegen zu rügen sind. In beiden Fällen werden die hiezu bestimmten Staatsbehörden einzutreten haben, dagegen wird es sich immerhin empfehlen dann, wenn Organe von Gewerbetreibenden bestimmter Gewerbe vorhanden sind, diesen das Recht zu ertheilen, bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern, Lehrlingen, Gesellen und Arbeitern über ihr gegenseitiges Verhältniss eine Entscheidung unter Vorbehalt der Berufung an die ordentliche Behörde zu fällen, indem hiedurch eine im Interesse der Parteien liegende Beschleunigung der Entscheidung

herbeigeführt wird, auch anzunehmen ist, dass ein solches Organ bei seinen Entscheidungen die gewerblichen Gesichtspunkte mit grösserer Sachkenntniss im Auge behalten werde. Im Zusammenhange hiemit wäre jenen Organen die Befugniss zum Erkennen von Geldstrafen zum Zwecke der Abrügung von Ungebühr und ordnungswidrigem Benehmen der vor ihnen erscheinenden Parteien in mässigem Betrage und unter gleichem Vorbehalte zu ertheilen.

Während die bisher berührte Mitwirkung von Innungsbehörden bei der Regelung des Verhältnisses der Lehrlinge, Gesellen und Arbeiter zu den Lehrherrn und Arbeitgebern sich durch die entwickelten allgemeinen Grundsätze rechtfertigt, ist manchfach denselben noch eine allgemeine nicht näher bezeichnete Aufsicht über das Lehrlingswesen und über die Gesellen aufgetragen (Sächs. Entw. § 76).

Eine solche Aufsicht, so weit sie nicht einen speciell bestimmten Inhalt hat, scheint nun aber ganz überflüssig und unausführbar, da es jedem Einzelnen überlassen werden kann, Uebertretungen der Gesetze, welche ihm gegenüber vorkommen, zur Anzeige, Rechtsverletzungen zur Klage zu bringen, Innungsorgane aber, welche aus Gewerbetreibenden bestehen, am wenigsten geeignet sind, eine allgemeine Controle über ihre Genossen und Conkurrenten auszuüben.

Es gilt diess in gewisser Hinsicht auch von den Lehrlings-(Gesellen-) Prüfungen, so ferne solche mit Zwang gegen die Lehrlinge durch die Innungsvorsteher vorgenommen, und von deren Erfolg rechtliche Folgen für den Lehrling oder Lehrherrn abgeleitet werden sollen. Einer Prüfung, welche von einem Conkurrenten bei den Lehrlingen des Andern und somit indirekt diesem gegenüber vorgenommen wird, wird es häufig an objektiver Haltung fehlen, sie wird entweder durch allgemeine Connivenz zur leeren Förmlichkeit, oder wo sie in einem Falle strenge vorgenommen wird, zum Mittel der Chikane werden, und es wird darum eine solche Prüfung dem von ihr erwarteten Erfolge in der Regel nicht entsprechen. Man wird desshalb, wenn solche Prüfungen angeordnet werden wollen, dafür zu sorgen haben, dass sie nicht ausschliesslich durch die Innungsorgane vorgenommen werden.

2) Entsprechend dem Zwecke der Innungen: zur Vervollkommnung und Hebung des Gewerbes Gelegenheit darzubieten, werden in einzelnen Gesetzgebungen als Aufgabe derselben bezeichnet: gewerbliche Anstalten, deren Benützung jedem Mitgliede zusteht, wie Tuchwalken, Lohmühlen u. dgl., sowie Beiträge für gewerbliche Unterrichtsanstalten und Aehnliches.

Gerade solche Innungsaufgaben sind indess bis jetzt in den Innungsordnungen sehr spärlich und mit grosser Beschränkung aufgenommen, während hier es sich um ein Gebiet handelt, das der Förderung sehr bedürftig ist.

Allerdings ist insofern hier Vorsicht geboten, als die Innungen auf einer gesetzlichen Nothwendigkeit beruhen und der Eintritt und Austritt nicht frei ist, sowie, weil es sich um Ausgaben handelt, welche nöthigenfalls durch Umlagen auf die Innungsgenossen zu bestreiten sind.

Es wird sich desshalb darum handeln, einen Grundsatz zu finden, welcher nach beiden Seiten sichernd und überhaupt maassgebend ist.

Geht man davon aus, dass der Zweck der Innung die Beförderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen, die Ausbildung für dasselbe und die Vervollkommnung seines Betriebs ist, so können, wenn man zunächst die selbstständigen Mitglieder der Innung ins Auge fasst, nur solche Anstalten für den Gewerbebetrieb und für die gewerbliche Ausbildung in Frage kommen, welche allen Mitgliedern gleichmässig zum Vortheile gereichen. Es sind diess theils Anstalten der oben bezeichneten Art, welche jedem Mitgliede unentbehrlich sind, und deren Anschaffung für jeden Einzelnen die Kraft und den Bedarf desselben übersteigen, theils Bildungsmittel.

Als solche können hier Bücher, Zeitschriften u. dgl. in Betracht kommen, welche von den Einzelnen benützt werden können und deren Anschaffung auf Kosten der Innung sich eben dadurch rechtfertigt.

Weiter wird aber zu gehen sein in dem Aufwande für die Heranbildung der Jugend, welche sich dem Gewerbe widmet.

Eine tüchtige Ausbildung der Lehrlinge und die Fortbildung

der Gehülfen trägt zur Hebung des Gewerbes überhaupt bei, nützt indirekt allen Gewerbegenossen, und es ist darum der Stellung der selbstständigen Gewerbetreibenden gegenüber von ihren Lehrlingen und Gehülfen entsprechend, dieselben mit gemeinsamen Mitteln zu unterstützen.

Es ist desshalb auch ein Aufwand für diese Zwecke, für Preise an Lehrlinge und Gehülfen bei tüchtigen Leistungen, für Lehrmittel zur gemeinsamen Benützung durch dieselben, für Erleichterung des Besuchs von Fortbildungsschulen, für bildende Beschäftigung derselben an Sonn- und Feiertagen u. s. w. dem Innungszwecke keineswegs fremd.

3) Gewisse fürsorgende Verrichtungen für die Innungsgenossen, und zwar

a) die Leitung der Verwaltung der für die Innungsgenossen errichteten Kranken-, Sterbe- und Hülfskassen.

Es ist diess nach den bestehenden Gesetzgebungen eine der hauptsächlichsten Aufgaben der gewerblichen Innungen, wesshalb es geboten sein wird, hierauf etwas ausführlicher einzugehen.

Schon in einer früheren in dieser Zeitschrift enthaltenen Abhandlung über Vereine Gewerbetreibender zur gegenseitigen Unterstützung [1]) haben wir diesen Gegenstand erörtert und gezeigt, wie diese Richtung in den Innungen und Knappschaften des Mittelalters ihren Ausdruck fand, wie sie hier von dem Grundsatze der Verbrüderung getragen war, wie dagegen in neuerer Zeit in den sich bildenden Unterstützungs-Vereinen und -Anstalten der Grundsatz der gegenseitigen Versicherung immer entschiedener und allgemeiner sich geltend macht.

Wir haben ferner gezeigt, wie die freie Entwicklung der Industrie in neuerer Zeit eine raschere Veränderung in dem Wechsel zwischen Armuth und Reichthum mit sich bringt, wie aber dadurch eine Umgestaltung des Armenwesens bedingt ist, welche die Forderung des Gemeinwesens an den Arbeiter zur Folge hat, dass er in den Tagen des guten Verdienstes spare und Erspartes ansammle für die Tage des schlechten oder mangelnden Verdienstes.

---

1) Jahrgang 1857. S. 222 u. ff.

Dabei haben wir weiter angeführt, wie sich diese Vereine und Anstalten in solche für bestimmte Gewerbe, für einzelne Fabriken und in Vereine mit ganz freiem Beitritt, endlich in eigentliche Gemeindeanstalten gliedern. Endlich haben wir bemerkt, dass einerseits die freie Cirkulation der Arbeit eine so wesentliche Bedingung des industriellen Fortschrittes sei, dass diese sich immer weiter Bahn brechen müsse, dass aber hiedurch das Verhältniss des Einzelnen zu der Gemeinde, die ihn in Nothfällen zu unterstützen habe, häufig verrückt werde, indem diese durch die Freizügigkeit der arbeitenden Classe ausser Stand gesetzt sei, bei dem Arbeiter in Zeiten guten Erwerbs auf diejenige haushälterische Lebensweise hinzuwirken, welche ihn gegen spätere Verarmung zu wahren und die Gemeinde vor einer drückenden Unterstützungslast zu sichern geeignet sei.

Indem wir auf das dort Ausgeführte Bezug nehmen, haben wir hier die Frage zu beleuchten, welche Folgerungen hieraus sich für die Stellung der gewerblichen Corporationen zu den Unterstützungsvereinen und Anstalten ergeben. Dabei möge es vergönnt sein, dasjenige voranzustellen, was hierüber in den Motiven zu dem Entwurfe einer Gewerbeordnung für das Königreich Sachsen ausgeführt ist, und was wir im Allgemeinen als richtig erkennen.

„Nichts," heisst es hier [1], „bedürfe wohl so sehr einer gründlichen Umgestaltung und Verbesserung, als die Institute, welche bestimmt seien, durch eigene Thätigkeit der Gewerbetreibenden die Mittel für Pflege kranker und Unterstützung hilfsbedürftiger Genossen, wo möglich selbst eine Versorgung für das Alter, für Wittwen und Waisen zu beschaffen und auf diese Weise nicht allein der Gemeinde einen Theil ihrer gesetzlichen Armenlast abzunehmen, sondern auch dem Entstehen der Verarmung soviel als möglich entgegenzuwirken.

Andererseits sei aber auch über keinen Gegenstand so viel Unzutreffendes gesprochen und geschrieben, soviel Unmögliches gefordert worden.

Die Beobachtung, dass gerade die gewerbliche Bevölkerung, namentlich die den grossen massenhaft betriebenen Industriezweigen

1) S. 33.

angehörige, keine grosse Neigung zeige, in guten Zeiten für schlechte, im arbeitskräftigen Alter für die spätern Lebensjahre, für Frauen und Kinder zu sparen, sei, obgleich sich auch Ausnahmen in grosser Zahl finden, keine unbegründete. Es sei völlig richtig, dass sich die Wirkungen sowohl dieses Umstandes, als der sehr lockeren Verbindung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und des daraus hervorgehenden Mangels an Sorge der Ersteren für die Letzteren, namentlich in den dem Wechsel der Conjuncturen sehr unterworfenen grossen Zweigen der Weberei, der Strumpfwirkerei, der Posamentirerei u. s. w. zum Nachtheile der in schlechten Zeiten durch Gesetz oder Humanitätspflicht zum Eintritte mit Unterstützungen genöthigten Gemeinden und nicht-industriellen Privaten fühlbar machen. Der Gedanke liege sehr nahe, die Genossen eines Gewerbes und namentlich auch die Arbeitgeber für eine Uebertragung wenigstens der in dem Wechsel der Conjuncturen — also in einem der besonderen Beschäftigung eigenthümlichen Umstande — begründeten Uebelstände verantwortlich zu machen und das, was im Wege der Freiwilligkeit nicht zu erreichen sei, im Wege gesetzlichen Zwanges zu erreichen.

Aber andererseits sollte man nicht verkennen, dass die Forderung, die Genossen gleichen Gewerbes, Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen, sollen unter sich die ganze Unterstützungspflicht erfüllen und den Gemeinden alle Last abnehmen, für alle Arten des Erwerbs aufzustellen wäre, indem die Folgen der Nichterfüllung dieser Forderung auch anderwärts vorhanden seien, und nur in dem einen Falle weniger als in dem andern gefühlt werden.

Sodann gehe die Forderung, wenn sie auch die zwangsweise Sorge für das Alter und für Hinterlassene zur Sache des speciellen Gewerbes machen wolle, zu weit, denn es handle sich hier um Ursachen der Unterstützungsbedürftigkeit, welche keinem besonderen Gewerbe eigenthümlich, für welche daher auch nicht bloss die Genossen eines Gewerbes verantwortlich zu machen seien."

Diesen Grundsätzen entsprechen die nachstehenden in den Sächsischen Entwurf aufgenommenen Vorschriften (§ 132 u. f.). Für alle Innungsgewerbe müssen Unterstützungs- und Kranken-

kassen bestehen. Die nächste Bestimmung dieser Kassen ist, den im Innungsbezirke sich aufhaltenden Gesellen im Falle der Erkrankung Heilung und Pflege angedeihen zu lassen und im Todesfalle die Begräbnisskosten zu bestreiten, nicht minder bei vorübergehender, unverschuldeter Arbeitslosigkeit den im Innungsbezirke wohnhaften Gesellen angemessene Unterstützung zu gewähren.

Alle Gesellen, die im Bezirke arbeiten, sind verbunden, die regulativmässigen Beiträge zu zahlen. Der Meister ist für die Bezahlung der Gesellenbeiträge verantwortlich und berechtigt, dieselben vom Lohne zurückzubehalten. Er hat für jeden Gesellen aus eigenen Mitteln die Hälfte des Beitrags zuzulegen, welchen der Gesell zu entrichten hat. Will er für seine Person Mitglied sein und bleiben, so hat er den anderthalbfachen Gesellenbeitrag zu bezahlen. Für Lehrlinge wird nur der einfache Gesellenbeitrag entrichtet.

Ein Zwang zu Bildung von weitergehenden Kassen durch die Innungen soll nicht ausgesprochen werden, doch soll es den Innungen zustehen, durch Beschluss der Innungsversammlung eine Zwangspflicht sämmtlicher Innungsmitglieder zum Beitritt zu solchen von ihnen errichteten Kassen auszusprechen.

Diese Vorschläge scheinen uns, wie wir bereits bemerkt haben, mit Ausnahme des zugelassenen Zwangs zum Beitritt von Invalidenkassen, im Allgemeinen das Richtige zn treffen.

Schon früher haben wir gezeigt, dass die Einrichtung von Unterstützungskassen mit den Gewerbeinnungen von Anfang an verbunden war, und dass die natürliche Gliederung der gewerblichen Produktion in bestimmte technisch unterschiedene Gewerbe auch da, wo keine Zünfte bestehen, häufig die Bildung von Unterstützungsvereinen zur Folge hat, welche sich auf die Genossen bestimmter Gewerbe beschränken.

Sodann aber wird es wohl keinem Zweifel unterliegen, dass es im Interesse der Genossen eines bestimmten Gewerbes liegt, dass die Angehörigen des Gewerbes nicht in Verarmung und Noth versinken. Es ist Ehrensache der Genossen eines Berufs, die Angehörigen derselben nicht versinken zu lassen, sondern ihrer Verarmung, so weit diess durch gemeinsame Maassregeln möglich ist, vorzubeugen. Wenn aber diess der Fall ist, so ist

es eine natürliche Aufgabe der Gemeinschaft derjenigen, welche ein Gewerbe selbstständig ausüben, also, wo Innungen bestehen, dieser, Einrichtungen zu treffen, wie wir sie bisher geschildert haben, hiezu selbst beizutragen und diejenigen, welche von ihnen beschäftigt werden, zum Beitritt anzuhalten.

Das Recht der Innungen, da wo solche Anstalten mit freiem Beitritt nicht bestehen und benützt werden, sie zu gründen, wird wohl kaum bezweifelt werden können.

Aber auch das Recht des Staats, die Innungen zu Gründung von Kassen für Krankheits-, Todes- und augenblickliche Nothfälle anzuhalten, wird nicht bestreitbar sein. Denn wenn einerseits die Entwicklung der Industrie die freie Cirkulation der Arbeit fordert, wenn diese aber wieder den Gemeinden die Möglichkeit benimmt, die gleichfalls gerade durch die Freiheit des Gewerbebetriebs und ihr gegenüber begründete Forderung des Aufsparens für Nothfälle gegen ihre Glieder durchzuführen, so wird es nur eine berechtigte Folgerung hieraus sein, wenn der Staat für die Gemeinde eintritt und jene Forderung an das Gewerbe und dessen Genossen stellt und deren Organen die Vermittlung hiebei aufträgt.

Allerdings ist aber hiebei nöthig, dass die Grenze dessen, was verlangt wird, unter Beachtung der Verhältnisse des Arbeiterstandes bestimmt und namentlich berücksichtigt wird, dass die Lohnverhältnisse desselben im Ganzen nicht von der Art sind, um grössere Erübrigungen zu gestatten, dass Lohnabzüge eine Verminderung des verfügbaren Lohns in sich schliessen und dass eine künstliche Steigerung der mittleren Löhne durch Beiziehung der Arbeitgeber zu den Versicherungskassen ungerecht und unausführbar ist, dass daher die billige Ordnung dieser Verhältnisse am richtigsten den Organen der Gewerbetreibenden selbst überlassen wird.

b) Die moderne Entwicklung der Industrie, welche in vielen Gewerben den Gehülfen zum selbstständigen Arbeiter macht, und in Absicht auf Verköstigung und Wohnung von der Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber löst, hat häufig eine Abhängigkeit des Arbeiterstandes in Bezug auf seine Ernährung und eine Verschlechterung seiner Wohnungsver-

hältnisse zur Folge, von denen namentlich die letztere nicht nur gleich der ersteren für Gesundheit und Leben des Arbeiterstandes, sondern auch für seinen sittlichen Zustand gefahrbringend ist.

Diesen Missständen zu begegnen, haben sich in neuerer Zeit Consumvereine der arbeitenden Classen und Vereine für Verbesserung der Arbeiterwohnungen zur Aufgabe gestellt.

Nun kann zwar nicht das die Aufgabe der Gemeinschaft der Arbeitgeber sein, neben dem erhöhten Lohn, den sie dem Arbeiter mit Rücksicht auf die wegfallende Wohnung und Verköstigung bezahlen, auch noch aus ihren Mitteln hiefür grössere Opfer zu bringen Auf der anderen Seite sind aber diese Verhältnisse, insbesondere die Wohnungszustände der Arbeiter für diese, ihren Gesundheits- und sittlichen Zustand und die Ehrenhaftigkeit des Standes so wesentlich, dass wir nicht anstehen, die Unterstützung der Bemühungen zur Beschaffung gesunder und sonst geeigneter Arbeiterwohnungen als einen Zweck zu bezeichnen, welchen mit gemeinschaftlichen Mitteln zu verfolgen, den Innungen und ihren Organen wenigstens zustehen und empfohlen werden sollte.

II. Durch die bisherige Beleuchtung der Innungszwecke sind wir allmählig bei solchen Aufgaben angelangt, welche theils eben so gut, theils sogar in erster Linie durch freie Vereinigung zu erreichen sind und wobei die Innungen theils nur in beschränkter Weise, theils nur unterstützend einzutreten haben, es sind diess die Unterstützungskassen verschiedener Art, die Consumvereine und die Bauvereine. Dabei haben wir gesehen, dass diese Verei igungen mehr oder weniger besondere Bedeutung durch die Nachtheile erlangt haben, welche die freie Entwicklung der Industrie im Gefolge hat. Wir haben so nach zwei Richtungen das Gebiet der Association schon betreten. Gleichwohl aber sind wir hier nur erst im Uebergange zu dem, was eigentlich den Kern derselben bildet, und wir müssen, um diesen mit Bestimmtheit zu erfassen, die sociale Frage und den Nothstand der arbeitenden Classen kurz berühren.

Seit dem ausserordentlichen Aufschwunge der Industrie [1]), insbesondere der Fabriken beginnt und steigt mit der Blüthe und

1) Schulze-Delitsch, die arbeitenden Classen und das Associationswesen in Deutschland. Leipzig 1858. S. 2.

Vervollkommnung derselben das industrielle Proletariat. Durch den kaufmännischen Betrieb in Absicht auf Bezug der Rohstoffe und Absatz der Produkte, durch Arbeitstheilung und Benutzung der Naturkräfte zu Arbeitszwecken mittelst der Maschinen macht das industrielle Kapital die Arbeit unbedingt von sich abhängig, verdrängt in immer weiteren Kreisen das selbstständige Kleingewerbe, den Handwerkerstand und drückt die Masse der Handwerker in die abhängige Stellung der Lohnarbeiter herab.

Gegen diese den Stand der Kleingewerbe auflösende Bewegung bildet nun ein natürliches und wohl das mächtigste Gegenmittel: die Vereinigung der Arbeiter und zwar zunächst die Vereinigung zur Versicherung gegen die pekuniären Nachtheile von Krankheit, Alter u. dgl., die Invaliden-, Pensions- und Sterbfallskassen und die Vereinigung zum Ankaufe von Nahrungsmitteln im Grossen und von Beschaffung von Wohnungen, sämmtlich Formen der sog. distributiven Association.

Während aber diese Verbände überwiegend von dem schon abhängigen Arbeiterstand, auf dessen Verhältnisse sie zunächst berechnet sind, ausgehen, ist die cooperative Association, die Association im engeren Sinne, darauf berechnet, dem noch nicht zum Lohnarbeiter herabgedrückten Handwerkerstand seine Selbstständigkeit zu erhalten und zu stärken und ihn in Gemeinschaft der Grossindustrie ebenbürtig zu machen.

Es geschieht diess durch die Creditassociation, die Handwerkerbanken mit gegenseitiger Verbürgung und die eigentlichen Produktivassociationen, die Vergesellschaftungen zum gemeinschaftlichen Gewerbebetriebe, wie solche in England und Frankreich bereits ziemlich verbreitet sind und auch in Deutschland begonnen haben.

Es bilden sich so neben den Innungen freie Vereinigungen, die theils solche Zwecke verfolgen, welche auch von den Innungen verfolgt werden, theils aber für Zwecke bestimmt sind, welche jenen nach ihrer bisherigen Entwicklung fremd geblieben sind, die Formen der cooperativen und theilweise der distributiven Association.

Sehen wir hienach auf das Ausgeführte zurück und vergleichen die Zwecke, welche einerseits den Innungen, andererseits den Associationen gemäss sind, so erhalten wir folgendes Resultat.

I n n u n g s z w e c k e im eigentlichen Sinne sind: die Berathung und Wahrnehmung der gemeinschaftlichen gewerblichen Interessen der Gewerbetreibenden eines bestimmten technisch abgegrenzten Gewerbes und Bezirks, die nähere Feststellung des Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die Annahme der Anzeige der Lehrverträge, die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über ihre Verhältnisse als solche, die gemeinschaftliche Unterstützung und Beschaffung von Mitteln zur Heran- und Fortbildung der Angehörigen des Gewerbs, weiterhin die Verwaltung von Krankenkassen der Innungsgenossen und die Unterstützung von Pensions- und ähnlichen Kassen und von Bemühungen für Verbesserung der Nahrungs- und Wohnungsverhältnisse der Arbeiter.

A s s o c i a t i o n s z w e c k e im eigentlichen Sinne sind: Pensionskassen, Consumvereine, Bauvereine, Handwerkerbanken und Handwerksgenossenschaften.

Dabei können aber Innungen und Associationen gleichwohl bis auf einen gewissen Grad g e m e i n s c h a f t l i c h e Zwecke verfolgen.

So bezeichnet z. B. der Sächsische Entwurf: die Unterstützung von Vorschusskassen als Innungszweck und es kann die Innung überhaupt der Association sich ziemlich nähern, wenn sie aus gleichmässigen Elementen zusammengesetzt ist, nur muss begreiflicher Weise Alles ausgeschlossen sein, was eine Verfügung über das Gesammtvermögen der Innungsgenossen zum Vortheile eines Theiles derselben in sich schliessen würde.

Auf der andern Seite kann sich aber auch die Association der Innung nähern.

Schon das Gebiet der Unterstützungsvereine und Anstalten ist ein gemeinschaftliches; auch ausserdem aber haben die Associationen in England manchfach die Sorge für die gewerbliche Aus- und Fortbildung in ihr Gebiet gezogen; endlich stehen die gewerblichen Associationen für gemeinschaftliche Beschaffung der Rohstoffe in Vielem der Innung nahe.

Im Ganzen jedoch ist bei aller Verwandtschaft die Aufgabe der Innung von der der Association wesentlich verschieden; denn während diese unmittelbar die Erhaltung der wirthschaftlichen Selbstständigkeit des Arbeiter- und Handwerkerstands bezweckt,

kann die Innung nur solche denselben angehende sociale Zwecke verfolgen, welche einen durchweg allgemeinen, öffentlichen Charakter haben. Die Aufgabe der Innung ist mehr ideelleren Zwecken zugewandt; die Association setzt die Erhaltung der Selbstständigkeit des Handwerkerstandes im Gegensatze zu der Macht des Kapitals sich zur Aufgabe, sie hat ein mehr reelles Ziel, welches die Innung als solche nicht erreichen kann.

Wenn man so allerdings zugeben muss, dass die Handwerksinnung nicht im Stande ist, den Kern der Noth des Handwerkerstandes zu treffen und von hier aus zu heilen, wenn weiter feststeht, dass die Zunftschranken fallen müssen, so ist doch nicht zu verkennen, dass für sie immerhin ein Gebiet besteht, in welchem sie sehr nützlich werden kann, indem sie ein Organ für die Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen derjenigen bildet, welche ein bestimmtes Gewerbe in einem bestimmten Bezirke betreiben, und indem sie zu Erfüllung einer Reihe wichtiger Zwecke die Möglichkeit darbietet.

Es wird desshalb auch geboten sein, die Gründe noch näher zu prüfen, welche für und gegen die Forterhaltung der Innungen als gebotene Vereinigungen des Handwerks sprechen.

Gegen diese Erhaltung ist Folgendes anzuführen. Die Einführung und Erhaltung von Verbänden mit Zwang zum Eintritt rechtfertigt sich nur, wo wichtige Interessen zu wahren sind. Wenn nun aber die Innung nicht sehr wesentliche Dienste leistet, so ist kein Grund vorhanden, sie aufrecht zu erhalten. Ferner gibt die Erhaltung der Innung leicht zu dem Gedanken Anlass, sie leiste für die wirthschaftliche Existenz der Handwerker wesentliche Dienste; da sie diess gleichwohl nicht thut, führt sie leicht zu Täuschung und dadurch zu Unzufriedenheit und hält den Handwerkerstand davon ab, durch eigene Thätigkeit seine Lage zu bessern. Endlich wird zu befürchten sein, es werde in der Innung das Streben nach Herstellung der Handwerksprivilegien übermächtig sein, eine gedeihliche Entwicklung derselben hemmen und den bisherigen unbefriedigten Zustand des Handwerkerstandes forterhalten.

Diesen Bedenken ist nun aber doch Verschiedenes entgegen zu halten.

So wie die Verhältnisse stehen, sind unseres Erachtens nur zwei Wege denkbar: entweder man löst den Innungsverband auf, oder man erhält ihn und dehnt ihn auf alle diejenigen aus, welche ein Innungsgewerbe selbstständig betreiben.

Zwar kann man auch noch einen dritten Weg einschlagen, indem man den Eintritt in die Innungen freigibt, diese in eine Art von Vereinen umwandelt, und dabei deren Erhaltung durch das Verbot der Vertheilung des Innungsvermögens oder Aehnliches begünstigt. Allein dieser Weg wird der wenigst angemessene sein, denn er wird den Innungen nur diejenigen zuführen, welche von denselben pekuniäre Erleichterungen hoffen, also gerade das schlechteste Element für einen gesunden Verband.

Löst man nun den Innungsverband vollständig auf, so wird man davon ausgehen, dass die Zersetzung der gewerblichen Zustände und die damit verbundene Noth zur Association führen, und dadurch die neue Form der Vereinigung bringen und ausbreiten werde, dass damit alle Täuschungen wegfallen und der naturgemässe Zustand von selbst eintreten werde. Allein bei richtiger Erwägung wird dieser Weg sich nicht empfehlen.

Der Weg durch Zersetzung zur Association ist bei einem so wichtigen Stande, wie der Handwerkerstand ist, ein wirthschaftlich und politisch sehr gefährlicher, er gibt diese Classe hilflos sich selbst, dem eigenen unklaren Gefühl und Drange und dem schlimmen Einfluss kommunistischer und socialistischer Lehren Preis und führt die Gesellschaft und den Staat an dem Rand des Verderbens hin. Es wird diess um so gefährlicher sein, da wir zur Zeit noch einen in Achtung stehenden Handwerkerstand haben, und bei Vielen, welchen der Uebertritt zum Arbeiter droht, dieser Process noch nicht vollzogen ist.

Sodann aber ist es überhaupt des Menschen würdiger, wenn er eine Aenderung, welche bei ihm nothwendig eintritt, nicht bloss äusserlich vor sich gehen lässt, und erträgt, sondern innerlich in ihrer vernünftigen Begründung erfasst und sich in dem neuen Verhältnisse vernünftig einrichtet. Was aber dem Einzelnen ziemt, ziemt auch der Gesellschaft; es liegt ihr ob, die Consequenzen ihres Thuns, ihr Schicksal zu begreifen und sich darnach zu ordnen. Diess aber geschieht, wenn der Handwerkerstand die

Aenderung, die mit ihm vorgeht, nach ihrer vernünftigen Nothwendigkeit erfasst, und sich anschickt, die werdenden Verhältnisse angemessen zu ordnen, wenn die Gesammtheit der örtlich verbundenen Gewerbegenossen zusammenwirkt, damit der Uebergang aus dem früheren in den zukünftigen Zustand ein bewusster, gehörig vermittelter wird, damit das neue Gebäude des gewerblichen Lebens tüchtig gegründet wird, und damit diejenigen Genossen, welche für sich allein der selbstständigen Stellung mehr und mehr entbehren, eine solche durch Vereinigung ihrer Kräfte wieder gewinnen. Gerade in dieser Richtung kann aber der Innungsverband sehr viel Gutes wirken, indem er in Verhältnissen und in einer Zeit, in welcher die Association noch nicht recht lebendig ist, ein gemeinschaftliches Band um die Genossen des gleichen Gewerbes zieht, sie dadurch in lebendigen Verkehr mit einander bringt, aus ihrer Mitte ein Organ schafft, durch welches ein reger Ideenaustausch über die Interessen des Gewerbes möglich gemacht wird, und in den Anstalten zur Aus- und Fortbildung der Gewerbegenossen, in den Unterstützungskassen und durch Förderung nützlicher Anstalten und Vereine, schon jetzt Manches bietet, was auf dem Wege der Association erst später zu erreichen ist.

Eine solche Einrichtung ist aber nach unserem Erachten nicht bloss ein augenblickliches Auskunftsmittel von vorübergehender Bedeutung, sondern es trägt die Bürgschaft einer längeren Dauer in sich. Denn bei aller Anerkennung der Bedeutung des Associationswesens dürfen wir doch sicher annehmen, dass dasselbe bei uns in Deutschland nicht so rasch und namentlich nicht so allgemein sich verbreiten werde, um einen tüchtigen Innungsverband überall zu ersetzen, und es wird eine längere Reihe von Jahren vergehen, ehe diess eintritt. Auch scheint es sehr zweifelhaft, ob namentlich die cooperative Association eine wirklich eingreifende Bedeutung in dem industriellen Leben gewinnt, und ob nicht die bisherigen Formen desselben auch fortan überwiegen in welchem Falle auch der Innung ihre innere Berechtigung gesichert bleibt.

Aus allen diesen Gründen sind wir der schliesslichen Ansicht, dass bei Beseitigung aller Zunftschranken die corporativen

Verbände des Handwerks, Innungen, wie wir sie oben geschildert haben, d. h. Vereinigungen der Genossen der technisch begrenzten Handwerke zu erhalten seien, welche auf gesetzlicher Vorschrift beruhen, denen darum alle diejenigen, welche das Gewerbe in einem bestimmten Bezirke selbstständig betreiben, beizutreten verpflichtet werden, und welche bestimmte sociale und staatliche Zwecke mit gemeinsamen Mitteln verfolgen, und ein Glied des Verwaltungsorganismus des Staates bilden.

Dabei sind wir aber allerdings der Ansicht, dass diese Innungen in mehr als einer Hinsicht von den bisherigen Handwerkszünften und Innungen abweichen müssen, wenn sie das sein sollen, was wir von ihnen hoffen, und wir müssen desshalb noch auf eine Betrachtung dieser Abweichungen etwas eingehen.

Wenn wir im Allgemeinen annehmen, dass der Innungsverband für die Pflege der gemeinsamen Interessen der technisch abgegrenzten Gewerbe eine grosse Bedeutung habe, so entsteht zunächst die Frage, für welche Gewerbe er zu erhalten und einzuführen sei.

Die bis jetzt bestehende Eintheilung der Gewerbe in zünftige und unzünftige beruht nun zwar überwiegend auf zufälligen historischen Gründen, allein es liegt ihr insofern eine innere Bedeutung zu Grunde, als die zünftigen Gewerbe meist diejenigen Gewerbe umfassen, welche gewöhnlich von einer grösseren Zahl selbstständiger Gewerbetreibenden in einer Weise betrieben werden, bei der keine zu grossen Verschiedenheiten der Geschäftseinrichtung und des Geschäftsbetriebes Statt finden, es sind die wichtigeren Handwerke, welche zünftig sind.

Es ist diess auch theoretisch vollkommen gerechtfertigt, denn, wenn es sich darum handelt, ob für diejenigen, welche ein technisch bestimmtes Gewerbe in einem bestimmten Bezirke selbstständig betreiben, ein gemeinschaftliches Organ hergestellt werden soll, welches ihre Interessen vertreten und durch dessen Vermittlung die Ausbildung für das Gewerbe und die Vervollkommnung seines Betriebs gefördert werden soll, so setzt diess voraus, dass das Gewerbe nicht überwiegend in einzelnen grossen Etablissements mit Maschinen und einer grossen Zahl von Arbeitern, sondern von einer grösseren Zahl selbstständiger Gewerbetreibender

in einer gewissen gleichartigen Weise handwerksmässig betrieben wird.

Wenn desshalb auch der Umstand, ob ein Gewerbe bisher zünftig war oder nicht, nicht unbedingt zur Entscheidung darüber genügen kann, ob bei demselben der Innungsverband zu erhalten oder einzuführen ist, so wird hierauf doch immerhin Gewicht zu legen sein.

Im Uebrigen aber wird der Innungsverband nur für solche Gewerbe sich eignen, welche in einer grossen Anzahl von Bezirken noch jetzt überwiegend handwerksmässig und zwar nicht in zerstreuten Ansiedlungen oder als Nebenerwerb — Hausindustrie — sondern in grösseren geschlossenen Gemeinden als Haupterwerb von einer grösseren Anzahl selbstständiger Gewerbetreibender ausgeübt werden.

Für Gewerbe, welche nur vereinzelt vorkommen und in einem grossen Theile eines Landes nicht betrieben werden, oder deren Unternehmer weithin zerstreut sind, eignet sich ein Organ von so lokaler Natur, wie die Innungen sind, nicht, und es wäre ebenso unnatürlich und darum ungerechtfertigt, wenn man diese Gewerbe in Innungen zwänge, als wenn man diess bei der grossen Industrie thun wollte.

Sodann aber ist weiter nothwendig, dass die Gewerbe, für welche Innungen geschaffen werden sollen, eine gewisse technische Begrenzung haben, und dass der Eintritt in dieselben auf diejenigen beschränkt wird, welche nicht bloss einzelne Arbeiten gemeinschaftlich haben, sondern im Wesentlichen denselben Arbeitskreis ausfüllen, denn nur hier ist eine Gemeinschaftlichkeit der Interessen vorhanden, welche die Schaffung eines Organes hiefür rechtfertigt.

Der Umstand, dass die Zünfte bisher Ausschliessungsrechte hatten, welche der freien Entwicklung der Industrie hemmend in den Weg traten, hat in neuerer Zeit mitunter dazu geführt, die Zunftschranken durch Vereinigung technisch verwandter Gewerbe zu erweitern, wie solches in Württemberg im September 1854 geschehen ist.

Allein es ist nicht zu verkennen, dass eine solche Vereinigung zum Theile fremdartiger Elemente für den corporativen

Verband nicht günstig ist, es ist, wenn nur die Innungen nicht mehr auf dem Principe des Gewerbeprivilegiums ruhen, ganz gerechtfertigt, die technische Abgrenzung der Gewerbe bei dem Innungsverbande mehr zu beachten, indem nur die Gleichartigkeit der Interessen dafür bürgt, dass die Innungen ihren Zweck zu erfüllen vermögen.

Wenn nun schon in der Ausführung ein gewisser Spielraum zu gestatten sein wird, so wird doch daran festzuhalten sein, dass nur Diejenigen in eine Innung einzutreten bestimmt sein können, welche das Gewerbe, für das sie bestimmt ist, nach seinen wesentlichen Richtungen selbstständig betreiben und nicht bloss einzelne Zweige desselben mit ganz anderen Beschäftigungen verbinden. Würde diess gestattet werden, würden in die Innungen auch Solche aufgenommen werden, welche gewerblich mit der Mehrzahl ihrer Genossen nichts oder wenig gemein haben, so würde den Innungen ihr eigentlicher Boden, die Gemeinschaftlichkeit des Gewerbebetriebs und damit ihr wahres Lebensprincip entzogen.

Im Ganzen wird der Innungsverband für die bedeutenderen Handwerke festzuhalten oder einzuführen, und es werden zum Eintritt in dieselben alle Diejenigen zu verpflichten sein, welche das bestimmte Innungsgewerbe im Bezirke der Innung selbstständig betreiben.

Während so der Innungsverband aus dieser natürlichen Grundlage sein Lebensprincip nimmt, wird nun aber weiter dafür zu sorgen sein, dass er seinem neuen Principe entsprechend geordnet und dass namentlich seine Zwecke demselben gemäss bestimmt werden.

Welche Zwecke und Aufgaben sich für die Innungen und deren Organe nach unserer Ansicht eignen, haben wir oben so ausführlich erörtert, dass es nicht nothwendig sein wird, das früher Gesagte hier zu wiederholen; für noch wichtiger aber, als die richtige Bezeichnung der von den Innungen zu verfolgenden Zwecke, halten wir die Weglassung alles Dessen, was den Innungen das Gepräge der früheren Zunftvereine geben würde, alles Dessen, was auf Erhaltung eines gewerblichen Ausschliessungsrechtes, auf eine polizeiliche Stellung der Innungen hindeuten

würde: insbesondere die Wahrung der Rechte der Innung gegen äussere Eingriffe, die Vornahme von Meisterprüfungen, die polizeiliche Ueberwachung der Innungsgenossen u. dgl.

Solche Aufgaben, wie sie z. B. der Art. 86 der Württemb. Gewerbeordnung in manchen Punkten und ebenso auch der Sächsische Entwurf den Innungsorganen stellt, pflanzen in den Innungen den Geist fort, welchen wir an den bisherigen Zunftvereinen als unvereinbar mit dem Fortschritte der Industrie auszustellen hatten, sie organisiren den Gewerbeneid, der nicht zum Fortschritt führt, sondern die Erfüllung der höheren Aufgabe der Innungen unmöglich macht.

Dabei darf man sich nicht mit der Hoffnung trösten, eine gute Auswahl der Innungsvorsteher, eine Bestätigung derselben durch die Regierung und Aehnliches werde den rechten Geist bringen. Es kann sein, dass die rechten Männer da und dort, auch bei einem widersprechend geordneten Institute Gutes wirken, allein bei einer Einrichtung, welche, wie die Innungen sich in einem Lande hundertfach wiederholt und bestehen bleibt, ist das Princip der Institution die Macht desselben und wenn dieses in sich gespalten und widersprechend ist, wird niemals bleibend ein gutes Ergebniss erzielt werden.

Es wäre Täuschung, wollte man glauben, wenn man nur dem alten Zunftgebäude einen neuen Anstrich gebe, etwa die Zwecke der Zunftvereine erweiterte, lasse sich Erspriessliches erreichen; so lange die Innungen auf dem Boden des Gewerbeprivilegiums und nicht auf dem der Gewerbefreiheit stehen, so lange nicht Alles beseitigt ist, was ein gewerbliches Vorrecht und Ausschliessungsrecht in sich trägt, ist nur viele Mühe und Schwierigkeit für die organisirenden Behörden, aber kein neues frisches Leben der Innungen zu erwarten.

Sodann aber halten wir weiter für nothwendig, dass die Verfassung der Innungen eine freie Bewegung und Geltendmachung des Willens der Innungsgenossen gestatte, dass die Ueberwachung und das Eingreifen der Regierung nicht zu ängstlich sei.

Eine Ueberwachung ist zwar in der Rücksicht geboten, dass der Zutritt zu der Innung nicht auf freiem Willen beruht, dass

ihre Organe ein Dispositionsrecht über das Vermögen der Genossen, ein Besteuerungsrecht ausüben, dass sie gewisse staatliche Aufgaben, rechtspolizeiliche und richterliche Funktionen, ausüben. Allein auf der andern Seite ist es für eine lebendige Entwicklung der Innungen wichtig, dass sich das Eingreifen der Regierung auf das Nothwendige beschränke und im Uebrigen die Verfassung derselben derjenigen gut gegliederter freier Vereine nähere, insoweit solches mit den verschiedenen Principien beider Institute vereinbar ist.

Endlich aber halten wir für eine gesunde Entwicklung der Innungen noch sehr wichtig und erspriesslich, wenn sie mit einem Centralorgane in lebendiger Verbindung stehen, welches, wie die Centralstelle für Gewerbe und Handel in Württemberg, die Pflege und Förderung der Industrie zur Aufgabe hat, hiezu mit den erforderlichen geistigen und materiellen Kräften ausgestattet, und von dem rechten Geiste beseelt ist.

Wir stehen nicht an, offen auszusprechen, dass wir von der Umbildung der Zunftvereine in Innungen, wie wir sie geschildert haben, für unsere Württemb. Verhältnisse die erspriesslichsten Folgen für den Gewerbestand hoffen, wenn diese Innungen in recht lebendiger Wechselwirkung mit der Centralstelle erhalten werden.

Nachdem wir so die Stellung der Innung näher beleuchtet haben, ist es nothwendig, mit kurzen Worten der Association Erwähnung zu thun. In Beziehung auf diese ist nach unserer Ansicht die Aufgabe des Staates die, der freien Entwicklung derselben, soweit sie innerhalb der Grenzen ihrer Aufgabe bleibt, Raum zu gewähren, ohne sie durch negatives oder positives fürsorgliches Einschreiten zu stören. Das Grundprincip derselben, die freie Vereinigung der Einzelkräfte zu gemeinsamen Zwecken, würde unter einem staatlichen Einschreiten nur Noth leiden und dadurch die an sich gesunde Einrichtung aus ihrer naturgemässen Bahn gelenkt werden.

Nur insoweit Organe, welche, wie die Innungen, mit den freien Vereinigungen eine gewisse Verwandtschaft haben, aus freiem Antriebe zu Associationen anregen und sie unterstützen, kann ein erspriessliches Ergebniss erwartet werden, da die Ein-

wirkung nicht von Regierungsorganen im eigentlichen Sinne oder einer einer höheren Stellung sich bewussten Classe, sondern von einer aus verwandten und gleichstehenden Elementen gegliederten Körperschaft ausgeht.

Auch hier aber wird die Einwirkung sich auf die sog. distributive Association auf Vereine von den Innungszwecken verwandter Richtung zu beschränken haben, ohne die cooperative Association, die Handwerkerbanken und die gewerkschaftlichen Associationen zu berühren.

Fragen wir nun endlich nach der Stellung der Innungen zu einander und zu der gewerblichen Organisation überhaupt, so sind hier zwei Gesichtspunkte zu beachten.

Es bedarf wohl keiner ausführlichen Nachweisung darüber, dass manche Innungszwecke leichter und besser durch Vereinigung mehrerer Innungen zu deren Erfüllung erreicht werden können, als durch jede für sich. Insbesondere kann diess bei den Unterstützungskassen, bei manchen Anstalten für Belehrung u. dgl. der Fall sein.

In diesen Beziehungen wird es angemessen sein, eine Vereinigung einer Innung mit anderen zu solchen Zwecken zuzulassen.

Von sehr zweifelhafter Natur scheint uns dagegen die Frage zu sein, ob es angemessen ist, auf die Innungen eines Bezirks gewerbliche Bezirksorgane, sog. Gewerberäthe zu gründen, wie solche in dem Sächsischen Entwurfe vorgeschlagen sind.

Wollte und könnte man die gesammte Industrie in Innungen eintheilen, so hätte ein solcher Gedanke eine gewisse Berechtigung; allein diess wird wohl Niemand im Ernste wollen. Die Fabrikindustrie und eine Menge wichtiger Industriezweige sind von der Beschaffenheit, dass es ein widernatürlicher Zwang wäre, wollte man sie in Innungen vereinigen.

Bildet man nun gleichwohl aus den Innungen Gewerberäthe und schliesst die übrigen Zweige der Industrie und des Handels aus, so ist der Erfolg nur der, dass der innungsmässige Handwerkerstand eine von den anderen Gewerben und dem Handel gesonderte, dem lebendigen Flusse der industriellen und kommerziellen Bewegung widerstrebende Stellung erhält, dass das Gewerbeprivilegium erst recht seinen starren Ausdruck erhält.

Will man desshalb Organe der Industrie und des Handels für grössere oder kleinere Bezirke mit Beachtung der natürlichen Entwicklung schaffen, so dürfen sie nicht auf die Innungsgewerbe beschränkt, und können eben darum nicht auf die Innungsverfassung gegründet werden; man erhält Handels- und Gewerbekammern, auf eigener allen Gewerbezweigen gemässer Grundlage.

Hiezu wird man aber noch durch eine andere Betrachtung geleitet.

Die Interessen der einzelnen technisch abgegrenzten Gewerbe, zu deren Wahrnehmung und Förderung die Schaffung besonderer Organe räthlich erscheint, sind entweder überwiegend lokaler Natur und finden ihre naturgemässe Vertretung in den gewerblichen Innungen, oder sie sind von allgemeiner Beschaffenheit und fordern zu ihrer Pflege ein mit den nöthigen technischen Kräften ausgerüstetes Centralorgan, eine Centralbehörde für die Pflege und Beförderung der Industrie, wie sie Württemberg in der Centralstelle für Gewerbe und Handel, andere Länder in den hiefür bestimmten Ministerien und Abtheilungen von solchen besitzen.

Was dagegen den verschiedenen Gewerben unter einander und dem Handel gemeinsam ist, bezieht sich nicht wiederum auf die technische Seite des Gewerbes, sondern es sind diess die allen Gewerben gemeinsamen Interessen des gewerblichen Unterrichtes, des inneren und internationalen Verkehrs und die Fragen der die Gewerbe berührenden Gesetzgebung. Die Errichtung und Einrichtung der gewerblichen Unterrichtsanstalten, die Verbesserung der Strassen, Eisenbahnen, Schifffahrt, Postverkehr, Telegraphen, Märkte, Zollerleichterungen, Maass und Gewicht, Abgaben vom Verkehr, polizeiliche Vorschriften, welche die Gewerbe betreffen, Gewerbe- und Handelsrecht, diese und andere ähnliche Fragen sind es, welche allein die verschiedenen Gewerbe und den Handel gleichmässig berühren, und zu deren Begutachtung darum auch nur Handels- und Gewerbekammern, welche auf einer von den Innungen unabhängigen Grundlage ruhen, nicht aber Gewerberäthe geeignet sind, die einseitig aus den Innungen hervorgehen.

Will man darum eine naturgemässe Organisation von Handel und Industrie, so wird man dazu geführt, für die Wahrnehmung der speciellen und lokalen Interessen der einzelnen Gewerbe, Innungen in's Leben zu rufen, und sie einerseits in Bezug auf die Förderung der einzelnen Gewerbszweige in allgemeiner Richtung mit einer technischen Centralbehörde, andererseits in Absicht auf die oben entwickelten Richtungen mit Handels- und Gewerbekammern in Verbindung zu setzen, welche selbst gleichfalls mit jener Centralbehörde in lebendigem Verkehre stehen, so dass diese den Mittelpunkt bildet, in welchem die speciell technischen Fragen und Interessen mit den allgemeinen des gewerblichen Unterrichts, des Verkehrs und der Gewerbegesetzgebung zusammenlaufen.
